



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**
University of Applied Sciences

Das Vormundschaftsrecht im Wandel der Zeit – die rechtliche
Entwicklung der Amtsvormundschaft

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Caroline Häusler

Studienjahr 2011/2012

Erstgutachter: Dipl. Verwaltungswirt (FH) Hans-Peter Kirgis
Zweitgutachterin: Dipl. Verwaltungswirtin (FH) Waltraud Wolpert

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis.....	IV
Verzeichnis der Anlagen.....	V
1 Einleitung.....	7
2 Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Vormundschaft.....	9
3 Das Wesen der Vormundschaft.....	15
3.1 Formen der Vormundschaft.....	16
3.2 Gesetzliche Grundlagen.....	18
3.3 Arten der Vormundschaft	19
3.3.1 Vormundschaft kraft Gesetzes.....	20
3.3.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung.....	21
3.4 Aufgaben des Vormunds.....	22
3.4.1 Wahrnehmung der Personensorge.....	22
3.4.2 Wahrnehmung der Vermögenssorge.....	23
3.5 Beendigung der Amtsvormundschaft.....	24
4 „Das Bild vom Kind – ein gesellschaftlicher Wandel“	25
4.1 Geschichtliche Entwicklung.....	25
4.2 Kinderrechte international.....	26
4.3 Ein Blick auf die Kinderrechte in Deutschland.....	27
4.4 Ein langer Weg zum „Recht auf gewaltfreie Erziehung“	28
5 Ausgangssituation der Reformbestrebungen.....	30
5.1 Der Fall Kevin aus Bremen.....	32
5.2 Kindeswohl.....	34
5.3. Kindeswohlgefährdung.....	35
5.4 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	37
5.5 Ursachen für Kindeswohlgefährdung.....	41
5.6 Folgen für das Kind.....	42
6 Aktuelle Situation der Amtsvormundschaft.....	44

6.1	Statistische Daten.....	44
7	Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts..	45
7.1	Persönlicher Kontakt.....	45
7.2	Pflege und Erziehung.....	47
7.3	Aufsicht des Familiengerichts.....	47
7.4	Jährliche Berichtspflicht.....	48
7.5	Fallzahlen.....	48
8	Schlussbemerkung.....	50
	Literaturverzeichnis.....	51
	Erklärung.....	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
f	folgende (Seite oder Randnummer)
ff	fort folgende (Seite oder Randnummer)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
n. Chr.	nach Christus
PSTG	Personenstandsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
u.a.	und andere
Vgl.	Vergleiche
VormG	Vormundschaftsgericht
WWW	World Wide Web
ZPO	Zivilprozessordnung

Abbildungsverzeichnis

Schaubild 1: Kindesmisshandlung

Schaubild 2: Kindeswohlgefährdung

Schaubild 3: Konstruktionen

Verzeichnis der Anlagen

Die Anlagen zu dieser Bachelorarbeit befinden sich auf der beigefügten CD „Anlagen Bachelorarbeit Caroline Häusler“.

Anlage 1:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen;
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf,
[31.08.2011].

Anlage 2:

Bundesrat: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Drucksache 537/10; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0537-10.pdf>,
[30.08.2011].

Anlage 3:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Drucksache 17/3617; http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks._17-3617.pdf, [31.08.2011].

Anlage 4:

Deutsches Jugendinstitut: Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff;
<http://db.dji.de/asd/2.htm>, [01.09.2011].

Anlage 5:

Nachrichten- Informationen rund um die Welt: Kindesmisshandlung: Immer mehr Fälle werden angezeigt / Dunkelziffer hoch;

http://www.nachrichten.net/details/7756/Kindesmisshandlung_Immer_mehr_F%C3%A4lle_werden_angezeigt_Dunkelziffer_hoch_.html,

[31.08.2011].

Anlage 6:

Rechtswörterbuch: Vormundschaft, Minderjährige;

<http://www.rechtsworтерbuch.de/recht/v/vormundschaft-minderjaehrige/>,

[30.08.2011].

Anlage 7:

Spiegel-Online, Nachrichten, Panorama: Fall Kevin – Chronik eines vermeidbaren Todes;

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html>,

[17.08.2011].

Anlage 8:

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2010;

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegeerlaubnis5225202107004,property=file.pdf>, [17.08.2011].

Anlage 9:

Zeit-Online, Politik, Deutschland: Kindesmisshandlungen haben stark zugenommen; <http://www.zeit.de/online/2009/27/kinder-misshandlung-anstieg>, [31.08.2011].

1 Einleitung

Während der Gesetzgeber das Recht der Vormundschaft für Erwachsene neu geordnet hat, ist das Recht der Vormundschaft für Minderjährige, von ein paar punktuellen Änderungen abgesehen, seither nicht umfassend reformiert worden und seit mehr als hundert Jahren nahezu unverändert in Kraft.¹ Dieser Zustand hat sich jedoch in den letzten Jahren merklich verändert. An mehreren Stellen ist inzwischen die Diskussion losgebrochen, die genau dies thematisiert: „die Frage danach, was eine gute Vormundschaft ausmacht, was sie leisten muss unter den Bedingungen einer sich verändernden Gesellschaft und welche Strukturen sie dafür braucht um das Wohl des Kindes zu sichern.“²

Die wiederkehrenden Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Folge erheblicher Körperverletzung oder Todesfolge haben die Bundesrepublik Deutschland in der jüngsten Vergangenheit erschüttert. Nachträglich wurde der Staat hierdurch auf seine grundrechtliche Wächterfunktion hingewiesen. Ebenso mehrte sich in den letzten Jahren die Kritik an der praktischen Wahrnehmung der Amtsvormundschaft durch die Jugendämter.³ Nach langen Debatten trat daher am 06. Juli 2011 das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Der Gesetzgeber ist hiermit einen weiteren Schritt in Richtung seiner verfassungsrechtlichen Pflichten gegangen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die persönliche Verantwortung des Vormunds für die ihm anvertrauten Kinder oder Jugendlichen zu stärken.

Nach diesen politischen Wandlungen stellt sich die Gesellschaft die Frage: „Welche Gründe gibt es für diese Entwicklung?“ Schon allein das „Bild vom Kind“ hat sich in den letzten Jahrhunderten deutlich gewandelt, Fälle

¹ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 15.

² Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 7.

³ Vgl. Giesecke, Ausarbeitung zu: Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch den Bundesrat, S. 3.

von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen gelangen immer häufiger an die Öffentlichkeit. Das Wesen der Vormundschaft wurde endlich an die sich verändernde Gesellschaft angepasst.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit habe ich mich daher mit der Entwicklung des Vormundschaftswesens in Deutschland und den wesentlichen Gründen für diese Entwicklung beschäftigt.

Um die heutige Struktur des Vormundschaftswesens für Minderjährige zu verstehen und die heutige Rechtsform, sowie das dahinter stehende Rechtsverständnis, nachvollziehen zu können, werde ich in dieser Arbeit zuerst auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung eingehen.

Anschließend werde ich die wichtigsten Eckpunkte des Vormundschaftswesens aufzeigen. Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen ist historisch neu. Um den gesetzlichen Wandel nachvollziehen zu können, werde ich anschließend das „Bild vom Kind“ darstellen. Die Ausgangssituation der Reformbestrebungen werde ich anhand eines Beispielfalles aufzeigen und anbei das Wesen der Kindeswohlgefährdung beschreiben. Anschließend wird die aktuelle Situation der Amtsvormundschaft anhand statistischer Daten erläutert. Zuletzt werden die neuen gesetzlichen Bestimmungen und deren Zielsetzungen im Bereich der Vormundschaft dargestellt.

2 Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Vormundschaft

Bereits im römischen Recht kannte man Formen der Vormundschaft. Bei der „Tutela“ (Fürsorge, Vormundschaft) wurden nichtgeschlechtsreife Mädchen und Jungen, soweit sie nicht unter väterlicher Gewalt standen, von einem „Tutor“ (Vormund) betreut.⁴ Das betroffene Kind, das nicht unter väterlicher Sorge stand, wird Mündel genannt. Der Tutor hatte die Aufgabe, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung seines Mündels wahrzunehmen und dessen Erziehung zu überwachen. Das Amt des Tutors wurde in den meisten Fällen durch Verwandte, aber auch durch vom Gerichtsherrn ernannte Personen, ausgeübt.⁵

Auch im deutschen Recht war die Vormundschaft schon früh verankert.⁶ Die Vormundschaft war in den verschiedenen Epochen (germanische Zeit, fränkische Zeit, Mittelalter, Zeit der Rezeption, 18./19. Jahrhundert) unterschiedlich ausgestaltet. Ihr unterlagen vaterlose Kinder, unverheiratete Frauen, Gebrechliche und Greise, Geisteskranke und Geistesschwache.

In der germanischen Zeit stand die Vormundschaft (Munt) der Sippe zu. Sie wurde jedoch von einem einzelnen Beauftragten ausgeübt. Dieser Beauftragte war automatisch der nächste Verwandte der Vaterseite (geborener Vormund). Der „Muntling“ trat in seine Hausgemeinschaft ein.⁷ Das Wort „Muntling“ wurde von Munt abgeleitet.⁸ Die Sippe ersetzte insofern den noch nicht vorhandenen Staat, die Munt die noch nicht

⁴ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe - Das Leistungsprofil des Amtsvormunds, in: Qualitätsstandards für Vormünder, S. 4.

⁵ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe - Das Leistungsprofil des Amtsvormunds, in: Qualitätsstandards für Vormünder S. 4.

⁶ Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 18.

⁷ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Beistandschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 2.

⁸ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 19.

ausgebildete Staatsgewalt.⁹ Die Vormundschaft wurde zunächst im familiären Bereich ausgeführt.¹⁰

In der fränkischen Zeit stand der Vormund nicht mehr durch Verwandtschaft fest, sondern wurde durch die verwitwete Mutter oder durch letztwillige Verfügung des Vaters bestimmt. Die Sippe hatte nun nicht mehr die Vormundschaft sondern nur noch die Oberaufsicht.

Ab dem 13. Jahrhundert ging die Vormundschaft auf den König und die Städte über. Der Obervormund bestimmte einen Vormund. Reichspolizeiordnungen sowie Landesrechte regelten das Vormundschafswesen.¹¹ Die Vormundschaft entwickelte sich allmählich vom Recht der Sippe zur staatlich kontrollierten Pflicht.¹²

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 unterwarf den Vormund ausgedehnten staatlichen Aufsichtsbefugnissen. Es machte die Vormundschaft fast zur reinen Verwaltungsaufgabe. Demgegenüber stärkte die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 wieder die Selbstständigkeit des Vormunds. Außerdem reduzierte sie die Kompetenz des Vormundschaftsgerichts auf Beaufsichtigungen und bestimmte Genehmigungen. In der Regel wurde der Vormund durch die Obrigkeit ernannt. Allerdings gab es Vorzugsrechte auf die Ernennung. Neben die in der Preußischen Vormundschaftsordnung vorgesehene Einzelvormundschaft traten insbesondere für Waisenkinder, eheliche Kinder, die der Armenpflege unterstanden und uneheliche Kinder vereinzelt die landesrechtliche General- oder Sammelvormundschafte.

⁹ Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 19.

¹⁰ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 19.

¹¹ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Beistandschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 2 f.

¹² Vgl. Heider, Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung, S. 49.

Die Armenamts-, Anstalts- und Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder waren die ersten professionellen Vormundschaften.¹³

Mit Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900 wurde gleichzeitig das Vormundschaftsrecht eingeführt. Das damalige Vormundschaftsgericht wurde quasi zum Obervormund. Als Helfer stand ihm der Gemeindegewaltensrat zur Seite. Vormundschaften, die nicht von Verwandten wahrgenommen wurden, wurden vom Gemeindegewaltensrat geführt.¹⁴ Das BGB lehnte sich weitestgehend an die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 an. „Unter Vormundschaft verstand das BGB die von einer Person (dem Vormund) unter staatlicher Aufsicht (Vormundschaftsgericht) geführte Obsorge über Person und Vermögen eines Menschen, der von der Rechtsordnung als noch nicht (Minderjährige) oder nicht mehr (geschäftsunfähige Volljährige) fähig angesehen wurde, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, und für den eine sonstige gesetzliche Fürsorge (elterliche Gewalt) nicht vorgesehen war.“¹⁵ Die Vormundschaft ahmte somit die elterliche Gewalt nach, ohne dass damit die Aufnahme des Mündels in die Familie des Vormunds verknüpft war. Eine Amtsvormundschaft kannte das BGB nicht.¹⁶

Am 01.04.1924 trat das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) in Kraft. Es führte dazu, dass die erstmals obligatorisch einzurichtenden Jugendämter kraft Gesetzes, also ohne besondere Bestellung, Amtsvormünder aller in ihrem Bezirk geborenen unehelichen Kinder wurden. Die Aufgaben des Gemeindegewaltensrates wurden den

¹³ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 3.

¹⁴ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe - Das Leistungsprofil des Amtsvormunds, in: Qualitätsstandards für Vormünder, S. 4.

¹⁵ Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 3.

¹⁶ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 3f.

Jugendämtern übertragen. Außerdem wurde durch das RJWG die Anstalts- und die Vereinsvormundschaft zugelassen.¹⁷

Von den nach dem Inkrafttreten des RJWG erlassenen Gesetzen und Verordnungen zum Familien- und Jugendhilferecht tangierten nur einige das Vormundschaftsrecht:¹⁸

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.08.1961 und dem im selben Jahr in Kraft getretenen Jugendwohlfahrtsgesetz entstanden die heutigen Formen der Vormundschaft.¹⁹ Das Familienrechtsänderungsgesetz verlangte für die Vereins- und die Amtsvormundschaft die Vormundschaftsführung durch Einzelpersonen, was bedeutete, dass die Institution, die Vormund war, eine Einzelperson mit der Vormundschaft betraute.²⁰ Durch das Familienrechtsänderungsgesetz wurde die Anstaltsvormundschaft abgeschafft. In §1800 BGB wurde Abs. 2 eingefügt, dieser regelte, dass der Vormund bei einer Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden war, der Genehmigung durch das VormG bedurfte.

Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 wurde der Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 GG Grundgesetz (GG) erfüllt. Danach wurde den nichtehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen wie den ehelichen Kindern. Die Amtsvormundschaft über nichteheliche Kinder wurde abgeschafft und durch die Amtspflegschaft ersetzt. Der Ersatz von Aufwendungen für die Führung einer Vormundschaft (§1836

¹⁷ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 22.

¹⁸ Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 5.

¹⁹ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe - Das Leistungsprofil des Amtsvormunds, in: Qualitätsstandards für Vormünder, S. 4.

²⁰ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 23.

Abs. 3, 4 BGB) und die Möglichkeit einer Vergütung (§1836 Abs. 3,4 BGB) wurde vorgesehen.

Das Sorgerechtsgesetz vom 18.07.1979 führte wieder zur Streichung des §1800 Abs. 2 BGB, weil auch die Unterbringung durch Eltern genehmigungspflichtig wurde und §1801 BGB auf die Bestimmungen des elterlichen Sorgerechts verweist.

Durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990, in Kraft seit dem 03.10.1990, wurde die gesamtdeutsche Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts weitgehend wiederhergestellt.²¹

Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26.06.1990 brachte keine gravierenden inhaltlichen Änderungen zur Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft, sondern organisierte lediglich die betreffenden Paragraphen neu.²² Es führte eine Paragraphenbereinigung durch, es entfernte nämlich die Vorschriften, die wortgleich im BGB und Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) standen, und ordnete die verbleibenden Bestimmungen richtig zu:

- „die materiellen Regelungen ins BGB;
- Regelungen, die sich an den Richter wenden, je nach Rechtsnatur ins BGB oder das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG);
- Regelungen, die sich ans Jugendamt wenden, ins SGB VIII.“²³

Das Betreuungsgesetz vom 12.09.1990 brachte erstmals in der Rechtsgeschichte die Trennung der Rechtsfürsorge für Minderjährige und Volljährige. Seither bleibt das Rechtsinstitut der Vormundschaft allein den

²¹ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 6.

²² Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 23.

²³ Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 6.

Minderjährigen vorbehalten (§§ 1793 – 1895 BGB), für die Volljährigen wurde ein neues Rechtsinstitut geschaffen dem keine Entmündigung vorausgeht. Die Betreuung ist in den §§ 1896 – 1908i BGB geregelt. Das Beistandschaftsgesetz vom 04.12.1997 schaffte die gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder, die 1970 die gesetzliche Amtsvormundschaft abgelöst hatte, sowie die allgemeine Beistandschaft, ab. Seitdem und bis heute wird das Jugendamt nur durch dort gestellten Antrag Beistand. Als Aufgabenkreise kommen lediglich die Feststellung der Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhalt in Betracht (§ 1712 ff BGB).

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG-Reform-Gesetz – vom 17.12.2008 betrifft über 100 Gesetze, die als Artikel in dem Reformgesetz auftauchen. Gegenständlich hat es einerseits das FGG und die sonstigen verstreut geregelten Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit, andererseits die verfahrensrechtlichen Bestimmungen bei Ehe- und sonstigen Familiensachen, die bisher teils in der ZPO, teils im FGG zu finden waren, zusammengefasst. Vormundschaften für Minderjährige sind nunmehr unter den sog. Kindschaftssachen zu finden, für die ausschließlich das Familiengericht und nicht mehr das Vormundschaftsgericht zuständig ist. In Bezug auf diese Materie ist für die Eingriffe in das Elternrecht funktionell wie bisher der Richter, für andere Bereiche der Rechtspfleger, zuständig.²⁴

Die Geschichte der Vormundschaft kann somit als ein historischer Prozess verstanden werden, bei dem immer wieder versucht wurde, die Praxis der Rechtsprechung den sich verändernden gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen anzupassen.²⁵

²⁴ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 7 f.

²⁵ Vgl. Hansbauer, Vormundschaft in Deutschland: Trends und Perspektiven, S. 20.

3 Das Wesen der Vormundschaft

„Unter dem Begriff Vormundschaft im Sinne der §§ 1773 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) versteht man die Wahrnehmung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten eines Kindes (elterliche Sorge).“²⁶ Die Vormundschaft bezieht sich ausschließlich auf Minderjährige und endet mit deren Volljährigkeit.²⁷ Eine Vormundschaft für eine minderjährige Person wird immer dann erforderlich, wenn diese nicht unter elterlicher Sorge steht oder seine Eltern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, die elterliche Sorge selbst auszuüben. Ein rechtliches Hindernis könnte zum Beispiel die Minderjährigkeit oder die Geschäftsunfähigkeit der Eltern darstellen. Als tatsächliches Hindernis wird zum Beispiel die Abwesenheit der Eltern bezeichnet. Die elterliche Sorge wird dann von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Das Recht der Vormundschaft regelt die Aufgabe von Personen, die anstelle oder auch nur zusätzlich zu den leiblichen Eltern Aufgaben der elterlichen Sorge wahrnehmen.²⁸ Auch im heutigen Recht bezeichnet der Begriff Mündel ein Kind oder einen Jugendlichen der nicht unter elterlicher Sorge steht.

Die Vormundschaft setzt gem. § 1773 BGB in drei Fällen ein:

1. Minderjähriger steht nicht unter elterlicher Sorge:

Jeder Minderjährige, der nicht unter elterlicher Sorge steht, erhält einen Vormund (§ 1773 Abs. 1 Satz 1 BGB). Beendigungsgründe für die elterliche Sorge sind z.B. der Tod beider Elternteile, wenn sie gem. § 1629 Abs. 1 BGB die gemeinschaftliche Sorge für das Kind hatten.

2. Eltern sind zur elterlichen Sorge nicht berechtigt:

²⁶ Vgl. im WWW unter: <http://www.rechtswörterbuch.de/recht/v/vormundschaft-minderjaehrige/>, [30.08.2011].

²⁷ Vgl. Mattioli-Danker, u.a., Vormundschaft bei Minderjährigen, S. 6.

²⁸ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 16.

Gem. § 1773 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ein Vormund zu bestellen, wenn die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil zur Vertretung des Kindes weder in persönlichen noch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten berechtigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn die elterliche Sorge gem. der §§ 1666, 1666a BGB –Kindeswohlgefährdung- entzogen wurde.

Außerdem kann die Anordnung der Vormundschaft durch das Ruhen der elterlichen Sorge gem. der §§ 1673 bis 1675 BGB begründet sein. Gründe für das Ruhen der elterlichen Sorge sind rechtliches Unvermögen, z.B. wegen fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit (§ 1673 BGB), sowie tatsächliches Unvermögen (§1674 BGB), das jedoch vom Familiengericht festzustellen ist. Bei gemeinsamer Sorge der Eltern muss dies beide Elternteile betreffen.

3. Der Familienstand des Minderjährigen ist nicht zu ermitteln:

Einem Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist gem. § 1773 Abs. 2 BGB ein Vormund zu bestellen. Dies gilt insbesondere für Findelkinder (§25 Personenstandsgesetz (PSTG)). Ebenso ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, deren Eltern tot sind, die staatlich verfolgt werden oder auf der Flucht sind, ein Vormund zu bestellen.²⁹

3.1 Formen der Vormundschaft

Bei den Formen der Vormundschaft sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1773 ff BGB) die Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins), die Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person) und die Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamts) zu unterscheiden.

²⁹ Vgl. Mattioli-Danker, u.a, Vormundschaft bei Minderjährigen, S. 6 f.

Vereinsvormundschaft

Rechtsfähige Vereine wie z.B. Vereinigungen für Jugendwohlfahrt, karitative und konfessionelle Vereinigungen können gemäß § 1791a Abs. 1 Satz 1 BGB zum Vormund bestellt werden, wenn sie vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden sind. Zu beachten ist jedoch, dass die Einzelvormundschaft vorrangig gem. § 1791a Abs. 1 Satz 2 BGB ist. Die Vereinsvormundschaft genießt jedoch gem. § 56 Abs. 4 SGB VIII Vorrang.³⁰

Einzelvormundschaft

Bei der Einzelvormundschaft wird die Vormundschaft von einer natürlichen Person ausgeübt (§ 1779 BGB). Der Einzelvormund führt eine oder wenige Vormundschaften als unentgeltliches Ehrenamt gem. § 1836 BGB.

Amtsvormundschaft

Die Amtsvormundschaft ist die vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft.³¹ Gemäß § 55 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) überträgt das Jugendamt bei der Amtsvormundschaft die Aufgaben des Vormunds auf einzelne seiner Beamten oder Angestellten, die dann gesetzliche Vertreter des Kindes sind.

Innerhalb der Amtsvormundschaft wird zwischen der bestellten Amtsvormundschaft gem. § 1791 b BGB und der gesetzlichen Amtsvormundschaft gem. § 1791 c BGB unterschieden.

³⁰ Vgl. Mattioli-Danker, u.a, Vormundschaft bei Minderjährigen, S. 9.

³¹ Vgl. im WWW unter:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialeleistungen/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegerlaubnis5225202107004.property=file.pdf>, S.3, [17.08.2011.]

3.2 Gesetzliche Grundlagen

In Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) regelt der Gesetzgeber, dass die Pflege und Erziehung eines Kindes das natürliche Recht und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht der Eltern ist. Über diese Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (staatliches Wächteramt). In erster Linie haben somit Mütter und Väter die Pflicht und das Recht für ihre minderjährigen Kinder zu sorgen und sie zu vertreten. Im Falle, dass die Eltern für die Ausübung dieser Sorgeverantwortung ausfallen, muss diese auf andere Weise gewährleistet werden. Verantwortlich, dass schutzbedürftige Minderjährige die notwendige Fürsorge erhalten, ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 S. 2 GG der Staat aufgrund seines „Wächteramtes“. Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft ist demzufolge stets, dass Eltern – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, selbst die elterliche Sorge für ihre Kinder auszuüben.³²

„Das Elternrecht hat bei der Definition des individuellen Kindeswohls Vorrang.“³³ Allerdings gibt es das Eingriffsrecht, wenn die elterliche Auffassung bezüglich des Kindeswohls zu dessen Gefährdung führt. Folglich hat das staatliche Wächteramt die Aufgabe, Verletzungen des Kindeswohls vorzubeugen und zu versuchen, falls eine Verletzung bereits eingetreten sein sollte, diese zu kompensieren. Außerdem besteht seitens des Staates die Aufgabe, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.³⁴

Die Gesellschaft hat sich seit Inkrafttreten des BGB vor mehr als einhundert Jahren deutlich gewandelt. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung der Erziehungsverantwortung zwischen Vater und Mutter, aber auch für die Bewertung der Ehe als Voraussetzung für die (rechtliche) Befugnis zur umfassenden Übernahme der Erziehungsverantwortung.

³² Vgl. Hansbauer, Vormundschaft in Deutschland: Trends und Perspektiven, S. 38.

³³ Gondolf, Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 26.

³⁴ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige, S. 26.

Dieser Wandel blieb nicht ohne Folgen im Hinblick auf die Entstehungsgründe für den Eintritt einer Vormundschaft.³⁵

Hierbei ist stets zwischen gesetzlichen, d.h. automatisch eintretenden, und gerichtlich angeordneten Amtsvormundschaften zu unterscheiden.³⁶

3.4 Arten der Vormundschaft

Bei den Arten der Vormundschaft muss nach der Art des Zustandekommens der Vormundschaft unterschieden werden:

Vormundschaft kraft Gesetzes

- § 1673 BGB - Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis;
- § 1791 c Abs. 1 BGB – Ruhen der elterlichen Sorge einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter;
- § 1751 Abs. 1 BGB – Ruhen der elterlichen Sorge mit Einwilligung zur Adoption.

Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

- § 1666 BGB – Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls;
- §1773 Abs. 1 BGB – Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern;

³⁵ Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 43 f.

³⁶ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 10.

- §§ 1674, 1773 BGB – Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis, z.B. unbekannter Aufenthalt der Eltern, Inhaftierung;
- § 1773 Abs. 2 BGB – Familienstand des Kindes ist nicht zu ermitteln, z.B. Findelkind.

3.3.1 Vormundschaft kraft Gesetzes

„Der gesellschaftliche Wandel wird insbesondere in der Entwicklung der gesetzlichen Vormundschaft deutlich.“³⁷ Für lange Zeit hielten Staat und Gesellschaft Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren, für besonders schutzbedürftig. Mit ihrer Zeugung war die generelle Vermutung verbunden, dass die Mutter zur vollen Übernahme der elterlichen Verantwortung aus persönlichen und sozialen Gründen nicht in der Lage war. Die Elternverantwortung des Vaters, der immerhin auch an der Zeugung beteiligt war, war jedoch lange Zeit undenkbar. Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind hat der Gesetzgeber erst vor wenigen Jahren anerkannt.³⁸

Da eine minderjährige, nicht verheiratete Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes gemäß § 106 BGB nicht voll geschäftsfähig ist und daher nicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes berechtigt ist, wird das örtlich zuständige Jugendamt kraft Gesetzes zum Vormund des Kindes (§1791 c Abs. 1 S. 1 BGB). Ein vollständiges Ruhen der elterlichen Sorge der minderjährigen Mutter tritt nicht ein. Vielmehr steht ihr die Personensorge für das Kind gemäß § 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB neben dem Vormund als gesetzlicher Vertreter zu. Zur gesetzlichen Vertretung des Kindes ist die Mutter wegen ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht berechtigt (§ 1673 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen

³⁷ Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 44.

³⁸ Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 44.

dem Vormund und der minderjährigen Mutter in Angelegenheiten der Personensorge geht die Meinung der minderjährigen Mutter vor (§1673 Abs. 2 S. 3 BGB).

Im Falle einer Adoption ruht die elterliche Sorge der abgebenden Eltern / des abgebenden Elternteils ebenfalls kraft Gesetzes (§ 1751 BGB). Das Jugendamt wird dann kraft Gesetzes Amtsvormund.³⁹

Die gesetzliche Vormundschaft tritt für den Zeitraum zwischen der Einwilligung der Eltern in die Adoption und der gerichtlichen Entscheidung über die Begründung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses ein (§1751 BGB).⁴⁰

Somit wird das Jugendamt in den Fällen der §§ 1751 und 1791c BGB zum gesetzlichen Amtsvormund. Eine Bestellung von Verwandten ist hier nicht möglich. Eine Übertragung des Sorgerechts im Rahmen einer Vormundschaft ist rechtlich nur bei bestellten Vormundschaften möglich.⁴¹

3.3.2 Vormundschaft kraft richterlicher Anordnung

Die Formen der bestellten Vormundschaft unterscheiden sich von den Formen der gesetzlichen Vormundschaft durch den Entstehungsakt. Während die Vormundschaft im ersten Fall „automatisch“ d.h. durch Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestands eintreten, bedarf es im Fall der bestellten Vormundschaft einer ausdrücklichen Anordnung durch das Vormundschaftsgericht. Das Gesetz kennt eine Reihe von Tatbeständen, von denen der Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) jedoch der quantitativ bedeutsamste sein dürfte.⁴²

³⁹ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe – Gesetzliche Amtsvormundschaft, in: Qualitätsstandards für Vormünder.

⁴⁰ Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 45.

⁴¹ Vgl. Arbeits- und Orientierungshilfe – Gesetzliche Amtsvormundschaft, in: Qualitätsstandards für Vormünder.

⁴² Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 45.

Bei der bestellten Amtsvormundschaft wird das Jugendamt immer dann zum Vormund bestellt, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Das bedeutet, dass diese Form der Vormundschaft nur subsidiär ausgeführt werden soll.⁴³

Bei der bestellten Vormundschaft stellt sich die Lebenssituation des Kindes im Regelfall anders dar als bei der gesetzlichen Vormundschaft. Der Entzug der elterlichen Sorge steht hier im Vordergrund (§1666, 1666a BGB). In diesen Fällen hat das Familiengericht nicht nur festgestellt, dass das Kindeswohl gefährdet ist, sondern auch, dass der Elternteil bzw. die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden.⁴⁴

3.4 Aufgaben des Vormunds

Die Aufgaben des Vormunds umfasst die Personen- und die Vermögenssorge des Mündels. Er hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1793 BGB). Insbesondere muss der Vormund den Mündel vertreten. Die Vertretung erfolgt außergerichtlich und gerichtlich, d.h. der Vormund nimmt die Rechtsgeschäfte des Mündels wahr.⁴⁵ Vorrangige Aufgabe des Vormundes ist jedoch, die Erziehung des Mündels anstelle der Eltern zu gewährleisten und seine Rechte zu vertreten.⁴⁶

3.4.1 Wahrnehmung der Personensorge

Die Inhalte der Personensorge ergeben sich aus den §§ 1631, 1631a und 1626 Abs. 2 BGB, wonach die Personensorge die Pflege, Aufsicht, Aufenthaltsbestimmung, das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung

⁴³ Vgl. Mattioli-Danker, u.a., Vormundschaft bei Minderjährigen, S. 8.

⁴⁴ Vgl. Hansbauer (Hrsg.), Neue Wege in der Vormundschaft, S. 46.

⁴⁵ Vgl. Klein, Verständliche Einführung in die Vormundschaft, S. 16.

⁴⁶ Vgl. Hansbauer, Vormundschaft in Deutschland: Trends und Perspektiven, S. 42.

und die angemessene Berücksichtigung der Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes umfasst.⁴⁷

Im Einzelnen beinhaltet die Wahrnehmung der Personensorge folgende Aufgaben:

- „Bestimmung von Wohnort und Wohnung;
- Sorge für das leibliche Wohl, z.B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Körperpflege, Gesundheit;
- Sorge für die notwendige medizinische Betreuung, Verantwortung für die Gesundheit, Einwilligung in Operationen, regelmäßige Gesundheitsvorsorge;
- Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung;
- Religion, z.B. Einwilligung zur Taufe;
- Schutz vor Schäden an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung auch durch Dritte, die Mündel erleiden oder verursachen;
- Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen.“⁴⁸

3.4.2 Wahrnehmung der Vermögenssorge

Die Vermögenssorge umfasst die Verwaltung des Vermögens des Kindes. An erster Stelle steht somit der Grundsatz der Sicherung des Mündelvermögens. Des Weiteren betrifft die Vermögenssorge sämtliche vermögensrechtlichen Entscheidungen, welche das Kindsvermögen berühren (Verwendung des Kindesvermögens durch Anlage oder Verbrauch). Dabei hat der Sorgerechtsinhaber das Kindsvermögen

⁴⁷ Vgl. Mattioli-Danker, u.a., Vormundschaft bei Minderjährigen, S. 11.

⁴⁸ Arbeits- und Orientierungshilfe – Das Leistungsprofil des Amtsvormunds, in: Qualitätsstandards für Vormünder S. 7.

wirtschaftlich anzulegen (d. h. verzinslich), soweit es nicht zur Bestreitung der Ausgaben bereitzuhalten ist.⁴⁹

Die Ausübung der Vermögenssorge beinhaltet im Einzelnen folgende Aufgaben:

- „Anlegen eines Vermögensverzeichnisses;
- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens;
- Geltendmachung und Realisierung des Unterhaltsanspruches des Mündels
- Versicherung, z.B. durch Abschluss von Versicherungsverträgen;
- Versorgung, z.B. durch Geltendmachung von Rentenansprüchen;
- Beantragung von Sozialleistungen;
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.“⁵⁰

3.5 Beendigung der Amtsvormundschaft

Die Beendigung der Amtsvormundschaft ist in den §§ 1882 und 1884 BGB geregelt. Der Grundsatz des § 1882 BGB regelt, dass die Vormundschaft endet, sobald ihr Anlass weggefallen ist. Bei § 1884 BGB ist die Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht erforderlich (bestellte Amtsvormundschaft).⁵¹

Somit endet die gesetzliche Amtsvormundschaft, sobald das rechtliche Hindernis bzw. die rechtliche Grundlage wegfällt, weil:

- „die Mutter volljährig wird,
- die Mutter den volljährigen Vater des Kindes heiratet,
- die Eltern eine Sorgeerklärung gem. § 1626 a BGB abgeben und der Vater des Kindes volljährig ist,
- sie in eine bestellte Vormundschaft umgewandelt wird,

⁴⁹ Vgl. Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegerschaft und Beistandschaft für Minderjährige, S. 194 f.

⁵⁰ Arbeits- und Orientierungshilfe – Das Leistungsprofil des Amtsvormunds, in: Qualitätsstandards für Vormünder S. 7 f.

⁵¹ Vgl. Gondolf, Die Vormundschaft und Pflegerschaft für Minderjährige, S. 43.

- die Adoption rechtswirksam ausgesprochen ist.⁵²

4 „Das Bild vom Kind – Ein gesellschaftlicher Wandel“

Kinder galten über Jahrtausende hinweg als nicht vollwertige Menschen. Sie waren den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher auch in rechtlicher Weise nicht gleichgestellt. Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen waren gewöhnlich an der Tagesordnung vieler Familien und gesellschaftlich keineswegs geächtet. Das Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung ist historisch gesehen neu.⁵³

4.1 Geschichtliche Entwicklung

„Kinder als Träger und Subjekte eigener Rechte anzusehen und Gewalt in der Erziehung nicht zuzulassen ist historisch neu und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert.“⁵⁴

Ein Blick in die geschichtliche Vergangenheit zeigt, wie sich die Einstellung und das Verhalten der Erwachsenen gegenüber den Kindern allmählich gewandelt haben. Je weiter man in der Geschichte zurück geht, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell missbraucht wurden.

Die griechischen Wörter für Kind („pais“ bzw. „puer“) bedeuten zugleich auch „Sklave“ und „Diener“. Im patriarchalischen römischen Recht lag es in der Hand des Vaters, ein neugeborenes Kind anzunehmen oder aber

⁵² Arbeits- und Orientierungshilfe – Gesetzliche Amtsvormundschaft, in: Qualitätsstandards für Vormünder.

⁵³ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 4.

⁵⁴ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 5.

dem Tode auszusetzen (*ius vitae et necis*). Infolge der sich allmählich durchzusetzenden christlichen Fürsorgepflicht (*caritas*) wurden Kindesaussetzungen verboten und erste Kinderschutzeinrichtungen gegründet. 787 n. Chr. öffnete in Mailand das erste Asyl für ausgesetzte Kinder. Im Zuge der Aufklärung wandelte sich erneut das Bild vom Kind. Neben der Anerkennung des eigenständigen Lebensrechts setzte sich die Auffassung durch, dass Kinder einer besonderen Förderung bedürfen. Im 18. und vor allem aber im 19. Jahrhundert wurden erste Arbeitsschutzgesetze erlassen. Die Schule und später dann der Kindergarten traten als Orte der Bildung und Erziehung hinzu. Verbote von „grober Misshandlung“ und unangemessener Züchtigung durch Eltern, Lehrer, Lehrherren und Heim- und Gefängnisaufseher sollten die schlimmsten Auswüchse von Gewalt gegen Kinder verhindern. „Lebensbedingungen, Gesundheit und das Wohl der Kinder wurde zunehmend zum Gegenstand des öffentlichen Interesses.“⁵⁵

4.2 Kinderrechte international

Die Bewegung, die umfassende Rechte für Kinder verlangte, wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts allmählich stärker. Im Jahr 1900 forderte die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key in ihrem Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ unter anderem ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit. Als erster internationaler Lobbyverband für die Interessen von Kindern wurde 1920 das britische Komitee „Save the Children International Union“ gegründet. Grundlage für die vom Völkerbund 1924 verkündete „Geneva Declaration“ („Genfer Erklärung“) war das in der Zeitschrift „The World`s Children“ veröffentlichte Fünf-Punkte-Programm, das die grundlegende Schutzverpflichtung der Erwachsenen gegenüber Kindern enthielt. Das Recht eines Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit wurde in den 1920er-Jahren

⁵⁵ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 5.

von dem polnischen Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak in seiner „Magna Charta Libertatis“ bekannt gegeben. Er forderte als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand somit die Vorstellung einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zugunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeiten und Respekt geprägt ist. „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer“, lautete das Ergebnis seiner damaligen Anschauung. Am 20. November 1959 wurde ein überarbeiteter und erweiterter Text der „Geneva Declaration“ verabschiedet. In dieser öffentlichen Erklärung wurde das Kind erstmals auf internationaler Ebene als Rechtsträger bezeichnet und der Begriff des Kindeswohls („best interest of the child“) eingeführt. Am 20. November 1989 wurde in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (Kinderrechtskonvention) einstimmig verabschiedet. „Dieses Übereinkommen bindet in einem einzigen Vertragswerk ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische Menschenrechte zusammen.“⁵⁶ Diese völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben das Ziel, weltweit die Würde, das Überleben, und die Entwicklung von Kindern sicherzustellen. Beim Weltkindergipfel, der ein Jahr später in New York stattfand, wurde ein Programm verabschiedet, das die Lage der Kinder besonders in den Entwicklungsländern verbessern sollte. Im Mai 2002 fand der zweite Weltkindergipfel statt. An diesem nahmen erstmals in der Geschichte der vereinten Nationen 360 Kinder und Jugendliche teil. Ihre primäre Aussage lautete: „Kinder sind nicht nur die oft zitierte Zukunft, sondern sie sind heute schon da um ihre Rechte einzufordern.“

4.3 Ein Blick auf die Kinderrechte in Deutschland

Auch in Deutschland kam es in den letzten dreißig Jahren zu einem einschneidenden Perspektivenwechsel. Kinder werden rechtlich

⁵⁶ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 6.

grundsätzlich nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und somit als Träger eigener Rechte gesehen. In diesem Zusammenhang wurde bei der ausführlichen Sorgerechtsreform von 1980 der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen. Im Jahr 1990 trat das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft. Dessen Kern bildet das achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Das KJHG benennt Kinder ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Nach § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bzw. auf Inobhutnahme.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§1684 Abs. 1 BGB). Außerdem brachte sie die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrenspfleger als sogenannten „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu stellen. Seit dem verabschiedeten Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung im November 2000 haben Kinder auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Kinder kommen jedoch entgegen den Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 des Grundgesetzes werden sie lediglich als „Anhängsel“ ihrer Eltern behandelt.⁵⁷

4.4 Ein langer Weg zum „Recht auf gewaltfreie Erziehung“

Gemäß der ursprünglichen Fassung des BGB im Jahre 1900 hatte der Vater ausdrücklich das Recht, „angemessene Zuchtmittel gegen das Kind

⁵⁷ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 6 f.

anzuwenden“. Das Gesetz schrieb dem Vater als sogenannten „Patriarchen“ der Familie eine Art „Alleinherrschaft“ zu, die sich nicht nur auf die Kinder, sondern ebenso auf seine Ehefrau erstreckte. 1958 wurde das väterliche Züchtigungsrecht aber dann im Zuge des Gleichberechtigungsgesetzes ersatzlos gestrichen. In der Praxis änderte sich hierdurch jedoch kaum etwas. Wo das Jugendarbeitsschutzgesetz aus dem Jahre 1960 ein ausdrückliches Züchtigungsverbot im Lehr- und Arbeitsverhältnis enthielt, fehlte eine solche Norm im Bereich des Eltern-Kind-Verhältnisses. Die körperliche Züchtigung wurde weiterhin als Gewohnheitsrecht der Eltern betrachtet. Erstmals gefordert wurde im Jahre 1979 im Zusammenhang mit dem von den Vereinten Nationen proklamierten Internationalen Jahr des Kindes vom Deutschen Kinderschutzbund und dem deutschen Juristinnenbund ein ausdrückliches Züchtigungsverbot in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Der deutsche Juristinnenbund schlug folgende Lösung für die Formulierung im Bürgerlichen Gesetzbuch vor: „In der Eltern-Kind-Beziehung ist die Menschenwürde zu achten und die freie Entfaltung der Persönlichkeit aller Familienmitglieder zu ermöglichen. Gewalt darf nicht angewendet werden.“ Der Rechtsausschuss jedoch lehnte eine ausdrückliche Normierung des Gewaltverbots ab und fand 1980 im Zusammenhang mit der großen Sorgerechtsreform folgende Formulierung für §1631 Abs. 2 BGB: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“ Mit diesem Satz war ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der gewaltfreien Erziehung getan. Durch die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention Anfang der 1990er-Jahre wurde der Druck auf den deutschen Gesetzgeber auch von internationaler Seite verstärkt. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält in Art. 19 ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung. „Doch im Gegensatz zu Ländern wie Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen und Österreich, die in ihren Gesetzen die Gewaltverbote nach und nach durchsetzten, wurde in Deutschland kein striktes und allgemeines Gewaltverbot in der Erziehung im Gesetz

verankert.“⁵⁸ Erst im Jahre 1998 kam es im Rahmen der zweiten großen Kindschaftsrechtsreform zu einer erneuten Änderung des „umstrittenen Paragraphen“. Die damalige Formulierung lautete dann: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig.“ Ein absolutes Gewaltverbot wurde, trotz des Drucks von politischen Parteien, Verbänden und Wissenschaftlern, die immer wieder auf den Zusammenhang zwischen Gewalterfahrung und späterer Gewaltbereitschaft hingewiesen haben, jedoch ein weiteres Mal abgelehnt.

Durch den Regierungswechsel auf Bundesebene im Jahr 1998 wurde das Gewaltverbot in der Erziehung dann gesetzlich verankert. Die seit November 2000 geltende Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Nach dieser Norm haben nun alle in Deutschland lebenden Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dies bedeutet, dass das Kind als Inhaber von Grundrechten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den eigenen Eltern verlangen kann. Im Gegenzug bedeutet dies ein Verbot für die Eltern. Sie dürfen bei der Ausübung der Personensorge körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen nicht mehr einsetzen.⁵⁹

5 Ausgangssituation der Reformbestrebungen

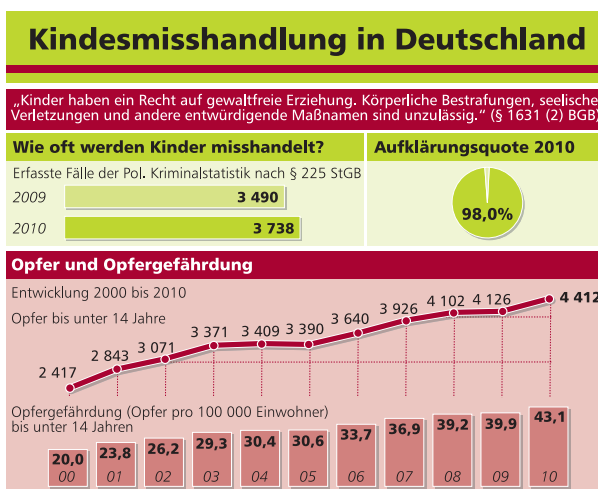
Obwohl die Jugendämter die Problemfamilien kennen, sterben Kinder. In der jüngeren Vergangenheit haben mehrere dramatische Fälle von

⁵⁸ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 8.

⁵⁹ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 9.

Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder mit der Folge schwerster Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht von den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen hervorgehenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat.⁶⁰ „Im Jahr 1999 sind mehr als 2600 Kinder unter 14 Jahren als Opfer von Misshandlungen gemeldet worden, 2008 waren es bereits rund 4100.“⁶¹

Schaubild 1: Kindesmisshandlung



Quelle: http://www.polizei-beratung.de/datenbanken/infografiken/download/Polizei_Kindesmisshandlungen_10.EPS

„Die Entwicklung der Opferzahlen im Zehn-Jahres-Vergleich zeigt ebenfalls einen kontinuierlichen Anstieg.“⁶²

Besonders durch den Todesfall des kleinen Kevin aus Bremen im Jahr 2006 ist das Vormundschaftsrecht in die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gerückt.

⁶⁰ Vgl. im WWW unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0537-10.pdf>, S.1, [30.08.2011].

⁶¹ <http://www.zeit.de/online/2009/27/kinder-misshandlung-anstieg>, [31.08.2011].

⁶² http://www.nachrichten.net/details/7756/Kindesmisshandlung_Immer_mehr_F%C3%A4lle_werden_angezeigt_Dunkelziffer_hoch_.html, [31.08.2011].

5.1 Der Fall Kevin aus Bremen

Kevin kommt im Januar 2004 als Kind einer drogensüchtigen Mutter zur Welt. Auch sein Stiefvater ist drogenabhängig und bereits vorbestraft. Mit seiner Mutter muss er nach der Geburt monatelang eine Entgiftungstherapie durchmachen. Schon im August 2004 gibt es erste Hinweise, dass Kevin zu Hause misshandelt wird. Mit zehn Monaten wird der kleine Junge mit Knochenbrüchen für 6 Wochen in eine Kinderklinik eingewiesen. Ein Familienkrisendienst fällt eine fatale Entscheidung: „Kevins Eltern erfüllten die notwendigen Erziehungskompetenzen.“ Der Junge wird an seine Eltern übergeben. Im Februar 2005 diagnostiziert Kevin's Kinderarzt, dass er stark abgenommen hat. Das Jugendamt dagegen stellt einen Monat später fest, dass es Kevin gut gehe. Seine Mutter ist zum zweiten Mal schwanger. Das Baby stirbt im Mai 2005 im Mutterleib. Die Polizei alarmiert die Behörden. Bei einem Hausbesuch im Juli 2005 stellen Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste jedoch keine Mängel bei der Versorgung des Jungen fest. Im August 2005 absolviert die Familie eine Eltern-Kind-Therapie. Im November kommt Kevin's Mutter ums Leben, ein Fremdverschulden wird nicht ausgeschlossen. Sein Stiefvater wird vorerst in eine psychiatrische Klinik zwangseingewiesen. Anschließend macht er eine Methadon-Therapie. Kevin kommt in dieser Zeit ins Kinderheim. Das Bremer Jugendamt übernimmt die Vormundschaft und trägt somit die volle Verantwortung für den Jungen. Trotz der Vorstrafen wegen Körperverletzung und dem Methadon-Programm des Vaters, stellen die Behörden ihm „eine günstige Sozialprognose“ aus. Kevin soll wieder zum Vater kommen. Die Mitarbeiter des Kinderheims raten eindringlich davon ab und teilen den Amt für Soziale Dienste mündlich und schriftlich mit, dass sie Kevin in der Einrichtung behalten wollen. Er hatte in dem Jahr zu Hause gerade einmal 500 Gramm zugenommen. Daher war er schwächer und viel kleiner als andere Kinder in seinem Alter. Außerdem leidet er zu diesem Zeitpunkt immer noch an alten Knochenbrüchen. Sein Körper trägt Spuren

über Misshandlungen. Auch seine motorische und sprachliche Entwicklung habe Sorgen bereitet. Trotz der Warnungen kommt von der Behörde niemand vorbei um sich das Kind anzusehen. Das Amt für Soziale Dienste (ASD) entscheidet eine Woche später, Kevin erneut in die Obhut seines Vaters zu geben, sobald dieser aus der Psychiatrie entlassen wird. Im Januar meldet sich eine besorgte Bewährungshelferin. Sie beteuert, dass Kevin's Vater nicht in der Lage sei den Jungen zu versorgen oder zu erziehen. Nach einigen Diskussionen wird entschieden, dass Kevin aufgrund der „Familienorientierung“ eine Tagesmutter bekommt. Dort erscheint Kevin nur unregelmäßig. Auch die für Kevin zuständige Familienrichterin fragt einige Male, wie es um Kevin stehe. Vom Jugendamt kommen immer zufriedenstellende Antworten. Im April 2006 sehen die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes Kevin zum letzten Mal. Sie beschließen, dass er durch frühe Hilfen gefördert werden muss. Die Förderstelle teilt im Juli mit, dass Kevin nicht erscheine. Erst im September wird dem Amtsvormund berichtet, dass Kevin's Vater die angebotene Hilfe verweigert. Eine Woche später meldet sich Kevin's Großmutter, sie habe den Jungen seit Anfang Juli nicht mehr gesehen. Erst Mitte September wird entschieden, dem Vater den Jungen zu nehmen. Das Kindeswohl sei gefährdet. Das gerichtliche Verfahren dauert bis zum 02. Oktober 2006. Das Familiengericht beschließt an diesem Tag, Kevin aus der väterlichen Wohnung abzuholen und in einer Pflegefamilie unterzubringen. Wieder dauert es über eine Woche.

Als am 10. Oktober 2006 die Mitarbeiter des Jugendamts mit Unterstützung der Polizei in die Wohnung eindringen, entdecken sie im Kühlschrank Kevins Leiche.⁶³

Fall Kevin wird als „Auslöser“ für die Bestrebungen des Referentenwurfes beschrieben.

⁶³ Vgl. im WWW unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html>, [17.08.2011].

Kindeswohl

Aus rechtlicher Perspektive ist das Kindeswohl die Zentralnorm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts.⁶⁴

„Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der nicht legaldefiniert ist und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf.⁶⁵

„Die vier folgenden Elemente sollten jedoch immer Bestandteil einer Definition sein:

- Orientierung an den Grundrechten aller Kinder als normative Bezugspunkte für das, was jedem Kind zusteht, auch wenn unvermeidbar ist, dass die in den Kinderrechten enthaltenen Versprechen immer nur annäherungsweise eingelöst werden (können);
- Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist;
- Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative zu wählen;
- Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung und gegebenenfalls Revision bedürfen.“⁶⁶

⁶⁴ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 17.

⁶⁵ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 16.

⁶⁶ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 17.

Demzufolge wird oft der Versuch unternommen, durch die Angabe negativer Bedingungen, unter denen das Kindeswohl auf keinen Fall gesichert ist, einen Ausweg aus der Misere zu finden.⁶⁷

5.3 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB. Dort findet er sich in verschiedenen Regelungen. „Heute nennt die Vorschrift die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen oder das Verhalten eines/einer Dritten.“⁶⁸

Schaubild 2: Kindeswohlgefährdung

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
<ul style="list-style-type: none"> ■ ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
<ul style="list-style-type: none"> ■ beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge
<ul style="list-style-type: none"> ■ durch Eltern oder andere Personen ■ in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
<ul style="list-style-type: none"> ■ das zu nicht-zufälligen Verletzungen, ■ zu körperlichen und seelischen Schädigungen ■ und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen <p>eines Kindes führen kann,</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ was die Hilfe und eventuell das Eingreifen ■ von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten ■ in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.

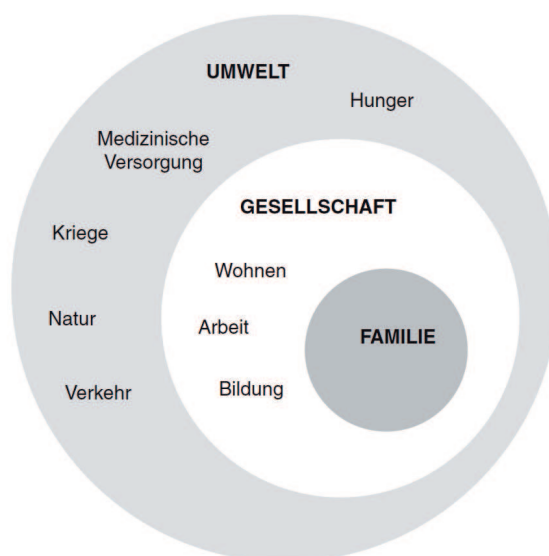
⁶⁷ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 17.

⁶⁸ <http://db.dji.de/asd/2.htm>, [01.09.2011].

Quelle: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 32

Das Wohl von Kindern kann in mehreren Hinsichten als gefährdet eingestuft werden.⁶⁹ „Kinder leben in einer bestimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien.“⁷⁰ Auf jeder dieser sich gegenseitig beeinflussenden Ebenen gibt es Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können.

Schaubild 3: Konstruktionen



Quelle: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 28

In diesem Zusammenhang geht es jedoch um die Gefährdungen und Misshandlungen von Kindern im familiären Umfeld.⁷¹

⁶⁹ Vgl. im WWW unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 28, [31.08.2011].

⁷⁰ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 28, [31.08.2011].

⁷¹ Vgl. im WWW unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 28 [31.08.2011].

Nur selten werden Kinder durch eine einmalige Handlung verletzt. Auch wenn schon ein einzelner Vorgang erhebliche Verletzungen nach sich ziehen kann. Kindesmisshandlungen sind typischerweise aus mehreren Elementen zusammengesetzt. Für eine diagnostische Einordnung ist es sinnvoll, die verschiedenen Formen der Gefährdung bzw. Misshandlung zu unterscheiden. Jedoch kommen diese in der Praxis selten einzeln vor. Bei besonders schweren Fällen sind häufig komplexe Mischformen zu beobachten, die sich gegenseitig überlappen und dazu auch noch verstärken. Körperliche Gewalt hat demzufolge auch immer in seelischer Hinsicht schädigende Folgen für das Kind. Gerade die Überlappung der verschiedenen Aspekte macht die schädigende Wirkung aus.⁷²

5.4 Formen der Kindeswohlgefährdung

Es werden verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden. Im folgenden Abschnitt werden die Hauptformen der Kindeswohlgefährdung beschrieben:

- Körperliche Misshandlung

„Eine körperliche Misshandlung umfasst alle Formen bewusster oder unbewusster Handlungen – vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Festhalten, Würgen, Prügeln, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen und Beißen, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen - die zu nicht-zufälligen Verletzungen, Schmerzen oder gar zum Tode führen können. Diese Handlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen, wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung,

⁷² Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 25.

Entwürdigung und entsprechende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung verbunden.⁷³

- Sexuelle Misshandlung

Eine sexuelle Misshandlung ist die eines Erwachsenen oder Jugendlichen unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung in Form der Belästigung, Masturbation, des oralen, analen oder genitalen Verkehrs, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution.

Aufgrund ihres Entwicklungsstandes sind Kinder nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. Durch den Missbrauch werden die körperlichen und seelischen Entwicklungen, die Unversehrtheit und die Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder oder Jugendlichen gefährdet, beeinträchtigt und die komplette Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört.⁷⁴

- Vernachlässigung

Das andauernde Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen wird Kindesvernachlässigung genannt. Dieser Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen. Die

⁷³ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 38, [31.08.2011].

⁷⁴ Vgl. im WWW unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 40 f, [31.08.2011].

Vernachlässigung kann bewusst und unbewusst erfolgen.⁷⁵ „Es gilt stets die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern.“⁷⁶ Liegt bei einem der genannten Pflichten ein Unterlassen vor, liegt ein Fall von Kindesvernachlässigung vor.

- seelische Misshandlung

Es besteht, wie bei anderen Misshandlungsformen, das Problem zu definieren, wo die seelische Misshandlung beginnt. Da jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele eines Kindes beschädigt, ist die psychische Misshandlung die häufigste Form von Kindesmisshandlung. Seelische Verletzungen spielen somit bei allen Formen der Kindeswohlgefährdung eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang. „Als seelische Handlungen bezeichnet man grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern. Diese Handlungen können in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von Emotionaler Zuwendung und Unterstützung äußern. Das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen wird dadurch eingeschränkt

⁷⁵ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 27.

⁷⁶ http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 43, [31.08.2011].

und frustriert.“⁷⁷ Seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung wird beeinträchtigt und geschädigt. Psychische Misshandlung kann aktiv und passiv erfolgen. Ein Beispiel für aktive Misshandlung ist der Fall der verächtlichen Zurückweisung, ein Beispiel für passive psychische Misshandlung ist der Fall, wenn ein Kind beständig ignoriert wird. Die seelische Misshandlung kann ebenso als akutes Geschehen auftreten, (z.B. Drohung gegenüber dem Kind) oder als chronisches Interaktionsmuster (z.B. emotionale Unnahbarkeit eines Elternteils).

In den meisten Fällen der psychischen Misshandlung geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt, mit schweren Fehlern behaftet oder auch nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.⁷⁸

- Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz

Die elterliche Erziehungskompetenz kann durch psychische Erkrankung (Schizophrenie, affektive Störungen, schwere neurotische Störungen, Persönlichkeitsstörungen), Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung beeinträchtigt sein. Als Substanzabhängigkeit wird z.B. der Umgang mit bestimmten Stoffen (Alkohol, Nikotin, Heroin, Kokain) oder ein bestimmtes Verhalten (z.B. Magersucht, Fresssucht, Arbeitssucht, Spielsucht, Sexsucht, Fernseh- oder Internetsucht) bezeichnet. Diese können jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben. Ob diese Einschränkung der Eltern auf Seiten der Kinder zu einer Beeinträchtigung führt, hängt vom Vorhandensein verschiedener

⁷⁷ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 29 f.

⁷⁸ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 29 f.

Faktoren, sowie vom Alter der Kinder und der Schwere der elterlichen Erkrankung ab.⁷⁹

5.5 Ursachen für Kindeswohlgefährdung

Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Kindeswohlgefährdung sind nicht eindeutig erklärbar. Es handelt sich vielmehr um ein vieldimensionales, prozesshaftes Geschehen, an dem in den meisten Fällen mehrere Personen beteiligt sind. Dieses Geschehen ist in einem familialen, institutionellen und gesellschaftlich-kulturellen Kontext eingebettet. Gefährdungen entstehen wechselseitig. Ihr Auftreten wird durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren hervorgerufen. Kindesmisshandlung kommt daher in sozial benachteiligten Familien aufgrund der psychosozialen Belastung gehäuft vor. Soziale Not verringert die Chance, für ein Kind gut sorgen zu können. Es ist aber nicht allein ein Unterschichtproblem.

Trotz den vielfältigen und im Einzelfall sehr unterschiedlichen Faktoren, die für Kindesmisshandlung ursächlich sind, gibt es typische Muster, soziale Bedingungen, Beziehungskonstellationen und Krisensituationen, die sich gegenseitig verstärken und als Risikofaktoren an der Entstehung von Gewalt gegen Kinder und anderen Gefährdungen beteiligt sind.⁸⁰

Zu unterscheiden sind hierbei

- „psychosoziale Risikofaktoren (Arbeitslosigkeit, finanzielle und materielle Notlagen, sozialer Abstieg, Leistungsdruck bzw.

⁷⁹ Vgl. im WWW unter: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, S. 48 ff, [31.08.2011].

⁸⁰ Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 43.

berufliche Probleme, kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, soziale Isolation, sehr enge Wohnverhältnisse);

- Elterliche Risikofaktoren (akute und chronische Belastungen wie Krankheit oder Sucht, Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit, mangelnde Bewältigungsstrategien, gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte, rigider Erziehungsstil, inkonsistenter Erziehungsstil, überhöhte oder unrealistische Erwartungen an das Kind stellen);
- auf das Kind bezogene Risikofaktoren (unerwünschte Schwangerschaften, unklare Vaterschaft, geplanter, aber nicht realisierter Schwangerschaftsabbruch, kurz aufeinanderfolgende Schwangerschaften, Risiko-Schwangerschaft, Schwangerschaftsdepression, psychosoziale Krisen während der Schwangerschaft, sehr junge Elternschaft, Frühgeburt, Missbildung oder Behinderung des Kindes, Trennung von Mutter und Kind nach der Geburt, kränkelnde Säuglinge, körperlich oder geistig behinderte Kinder, Kinder mit Gedeih- oder Regulationsstörungen);
- auslösende Faktoren (Stress- und Krisensituationen, psychische Überforderung, chronische Belastungen, Zusammenbruch des psychischen Gleichgewichts, Gefühl der Hilflosigkeit, Aggressionen, Potential zur Misshandlung, in der eigenen Kindheit erlittene Schädigung).⁸¹

5.6 Folgen für das Kind

Die Folgen einer Kindesmisshandlung sind so vielseitig wie die zugrunde liegende Formen. Ihr Schweregrad hängt von der Widerstandsfähigkeit des Kindes und vom Vorhandensein schützender Faktoren ab. Manche Folgen können vorübergehender Natur sein, andere ein Leben lang

⁸¹ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 43 f.

anhalten. Besonders bei schweren Formen der Kindesmisshandlung betreffen die Folgen in der Regel die gesamte Persönlichkeit des Kindes.⁸²

Zu unterscheiden sind

- „körperliche Verletzungen (Narben, Frakturen, organspezifische Verletzungen über Gedeih- und Wachstumsstörungen bis hin zu Geschlechtskrankheiten und bleibende Behinderungen);
- psychosomatische Störungen (unspezifische Kopf- und/oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen, nicht organisch bedingtes Einnässen oder Einkoten sowie Ernährungsstörungen);
- intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen (kognitive Entwicklungsrückstände, Lern- und Schulleistungsschwächen, Sprachstörungen und Pseudodebilität);
- psychische Störungen (unkontrollierbare Impulsivität, Angstsyndrome, allgemeine Persönlichkeitsstörungen, Suchtprobleme, Delinquenz, sexuelle Störungen, Depressionen, Suizidgefährdung, erhöhte Gewaltbereitschaft des Kindes);
- unspezifische Beeinträchtigungen (schwach ausgebildetes Identitätsgefühl, begrenzte Fähigkeit zur Kommunikation, geringes Selbstwertgefühl, begrenzte Fähigkeit sich anderen Menschen zuzuwenden, erhebliche Versagensängste, Schwierigkeiten mit den üblichen Problemen des täglichen Lebens fertig zu werden);
- posttraumatische Belastungsstörung.⁸³

⁸² Vgl. Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 44.

⁸³ Maywald, Jörg, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 44.

6 Aktuelle Situation der Amtsvormundschaft

Nach dem tragischen Fall des kleinen Kevin ist politisch einiges in Bewegung geraten. Im April 2007 wurde ein Untersuchungsausschussbericht zum „Fall Kevin“ veröffentlicht. Die Bundesregierung gab den Anlass für die Arbeitsgruppe „Kinderschutz“, die im Juli 2009 eine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen vorgelegt hat. Diese sollen die notwendigen Konsequenzen aus den Ergebnissen des Untersuchungsausschussberichts ziehen. Im Dezember 2009 veröffentlichte die Bundesregierung einen Referentenentwurf zur Änderung des Rechts der Amtsvormundschaft. Ende August 2010 wurde der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgelegt.⁸⁴ Fast 1 Jahr später, am 06. Juli 2011, ist das Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts in Kraft getreten.

6.1 Statistische Daten

Im Jahr 2010 gab es 6.478 gesetzliche Amtsvormundschaften und 31.377 gerichtlich bestellte Amtsvormundschaften.⁸⁵ Das Klientel, für die Vormundschaften gerichtlich angeordnet werden, besteht nur zum geringsten Teil aus Waisen- oder Findelkindern, ebenso nicht mehr aus nichtehelichen Kindern, sondern ganz überwiegend aus Kindern, die in Heimen oder Pflegefamilien leben, weil die elterliche Sorge ruht oder den Eltern entzogen wurde. Die Kinder haben also in den meisten Fällen massiv belastende Erfahrungen, wurden vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht. Andere flüchteten ohne ihre Eltern aus Kriegs- oder Krisengebieten. Für solche Kinder lassen sich Vormundschaften nicht ohne weiteres auf wohlmeinende Bürger als „Ehrenamt“ übertragen, wie

⁸⁴ Sünderhauf, Aus dem „Fall Kevin“ lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Amtsvormundschaft, in: Das Jugendamt, Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heft 10/2010, S. 405.

⁸⁵ Vgl im WWW unter:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegerlaubnis5225202107004.property=file.pdf>, S. 14, [31.08.2011].

es dem BGB als Normalfall vorschwebt. In solchen Fällen braucht man hier geeignete Personen, die professionelle Qualifikationen und Erfahrungen haben um eine Vormundschaft auszuüben.⁸⁶

7 Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrecht

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im BGB soll die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, um so eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen. Diesem Ziel dient auch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormunds dessen persönlichen Kontakt zu dem Mündel umfasst. Im Regelfall ist der persönliche Kontakt einmal monatlich erforderlich. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können jedoch auch kürzere oder längere Besuchsabstände erforderlich sein.⁸⁷

Mit der Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) soll die Fallzahl in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro vollzeitbeschäftigten Vormund begrenzt werden.

7.1 Persönlicher Kontakt

Nach § 1793 Absatz 1 a BGB wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher

⁸⁶ Vgl. Zitelmann, Schweppe, Zenz, Vormundschaft und Kindeswohl, S. 15.

⁸⁷ Vgl. im WWW unter:

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks_17-3617.pdf, S. 5f, [31.08.2011].

Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“⁸⁸

„Im neuen Absatz 1a wird die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel konkretisiert. Der Vormund soll den Mündel in dem erforderlichen Umfang persönlich treffen. Dies soll am üblichen Aufenthaltsort des Mündels erfolgen. Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen. Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger persönlicher Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch entsprechend seltener treffen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen. Des Weiteren kann es nach den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig sein, den Mündel außerhalb seiner gewöhnlichen Umgebung zu treffen. Ein Kontakt in der gewöhnlichen Umgebung kann kontraproduktiv sein, wenn der Mündel in Anwesenheit der unmittelbaren Pflegepersonen nicht frei reden kann oder will. Treffen von Vormund und Mündel im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten außerhalb der Wohnung des Mündels können ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund entstehen lassen oder vertiefen. Aus der umfassenden Verantwortung des Vormunds für Person und Vermögen des Mündels heraus ist der Vormund allerdings gehalten, den Mündel so lange zu sehen und dessen Situation zu erörtern, dass dem Vormund die Erfüllung seiner Aufgaben möglich ist. Davon

⁸⁸http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_B T-Drucks._17-3617.pdf, S. 5, [31.08.2011].

unabhängig dürften jedoch selbst bei einem kurzen Besuch etwaige Anzeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung des Mündels festzustellen sein.“⁸⁹

7.2 Pflege und Erziehung

Dem § 1800 BGB wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten.“⁹⁰

Der § 1800 BGB nennt nun ausdrücklich die Pflicht des Vormunds, die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten. Der Vormund muss dieser Pflicht in eigener Person nachkommen. Es reicht nicht, dass er diese Pflicht ausschließlich anderen überlässt - wie etwa den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes des Jugendamtes, den Pflegeeltern oder den Heimen, die den Mündel aufgenommen haben.⁹¹

7.3 Aufsicht des Familiengerichts

Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB wird folgender Satz eingefügt:

„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“⁹²

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für das Gericht nochmals verdeutlicht, dass sich seine Aufsicht auf die Amtsführung des Vormunds

⁸⁹http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_B_T-Drucks._17-3617.pdf, S. 7, [31.08.2011].

⁹⁰http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_B_T-Drucks._17-3617.pdf, S. 5, [31.08.2011].

⁹¹ Vgl. im WWW unter:

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks._17-3617.pdf, S. 7, [31.08.2011].

⁹²http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_B_T-Drucks._17-3617.pdf, S. 5, [31.08.2011].

bezieht. Insbesondere bezieht sich die Aufsicht auf die von diesem unterhaltenen Kontakt mit dem Mündel. Kommt der Vormund der Pflicht zum persönlichen Kontakt nicht in dem erforderlichen Umfang nach, hat das Gericht mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten.⁹³

7.4 Jährliche Berichtspflicht

Dem § 1840 Absatz 1 BGB wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“⁹⁴

Mit diesem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der persönliche Kontakt des Vormunds zum Mündel in dem jährlichen Bericht für das Gericht enthalten sein muss, soll die Umsetzung der Pflicht zum persönlichen Kontakt und die Aufsicht des Gerichts auch über diesen Aspekt der Amtsführung des Vormunds in der Praxis gestärkt werden. Weitere gesetzliche Vorgaben zum Berichtsinhalt werden nicht für erforderlich erachtet. Insoweit soll es bei dem Ermessen des aufsichtsführenden Gerichtes bleiben. Soweit das Gericht es für erforderlich hält, kann es auch Berichte in kürzeren Abständen anordnen.⁹⁵

7.5 Fallzahlen

§ 55 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

⁹³ Vgl. im WWW unter:

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks._17-3617.pdf, S. 8, [31.08.2011].

⁹⁴ http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks._17-3617.pdf, S. 5, [31.08.2011].

⁹⁵ Vgl. im WWW unter:

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks._17-3617.pdf, S. 8, [31.08.2011].

„Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflugschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflugschaften führen.“⁹⁶

„Durch die Einfügung wird eine Anhörung des Mündels/Pfleglings vor Übertragung der Aufgaben des Vormunds/Pflegers auf einen einzelnen Mitarbeiter des Jugendamts begründet sowie eine Fallzahlbegrenzung in der Amtsvormundschaft und Amtspfugschaft auf 50 Vormundschaften und Pflugschaften je vollzeittätigen Mitarbeiter des Jugendamts vorgenommen. Die Pflicht zur Anhörung soll die Interessen des Mündels/Pfleglings und seinen Einfluss auf das Verfahren stärken. Sie soll nur dann entfallen, wenn der Mündel/Pflegling aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht zu einer Äußerung imstande ist. Auch in Fällen, in denen die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der personellen Ressourcen des Jugendamts begrenzt oder nicht vorhanden sind, soll eine Anhörung des Mündels/Pfleglings stattfinden, um seine Stellung als Subjekt des Verfahrens zu verdeutlichen. Die festgesetzte Fallzahl entspricht einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter („Dresdner Erklärung“ in: Der Amtsvormund 2000, S. 437) gestützt hat. Sind den Mitarbeitern weitere Aufgaben übertragen, ist

⁹⁶http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_B_T-Drucks_17-3617.pdf, S. 5, [31.08.2011].

die Anzahl der zu übernehmenden Vormundschaften oder Pflegschaften entsprechend zu reduzieren.⁹⁷

8 Schlussbemerkung

Was die Entwicklung des Vormundschaftsrechts betrifft, so konnten anhand dieser Arbeit verschiedene Gründe für diesen Wandel erarbeitet werden.

Als Ursprung für den Wandel kristallisiert sich klar die Entwicklung der Gesellschaft, hier die Entwicklung des Kindes, als wichtigsten Bezugspunkt des Kinder- und Jugendhilferechts, heraus.

Das neue Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts stellt sich mit Sicherheit als einschneidenden Punkt in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Vormundschaft in Deutschland dar. Außerdem geht es mit seinen Ansätzen sicherlich in die richtige Richtung. Probleme und Herausforderungen wird es weiterhin in diesem Bereich geben. Ob die neuen gesetzlichen Auflagen und Forderungen in der Praxis tatsächlich umsetzbar sind und ob sie dem jeweiligen Wohl des Kindes entsprechen wird sich in der Zukunft zeigen. Festzustellen ist, dass das Wesen des Vormundschaftsrechts immer wieder den geänderten Bedingungen der Gesellschaft angepasst werden muss.

Zum Wohle jedes Kindes ist zu hoffen, dass sich eine vollständige Überarbeitung des veralteten Vormundschaftswesens in naher Zukunft bewahrheiten wird.

⁹⁷http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_B-T-Drucks_17-3617.pdf, S. 8, [31.08.2011].

Literaturverzeichnis

Arbeits- und Orientierungshilfe - Das Leistungsprofil des Amtsvormunds,
in: Qualitätsstandards für Vormünder, 2010, S. 2 – 17.

Arbeits- und Orientierungshilfe – Gesetzliche Amtsvormundschaft, in:
Qualitätsstandards für Vormünder, 2010.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen;
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf,
[31.08.2011], Anlage 1.

Bundesrat: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts,
Drucksache 537/10; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0537-10.pdf>,
[30.08.2011], Anlage 2.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht: Gesetzesentwurf der
Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Drucksache 17/3617;
http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks._17-3617.pdf, [31.08.2011], Anlage 3.

Deutsches Jugendinstitut: Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff;
<http://db.dji.de/asd/2.htm>, [01.09.2011, Anlage 4].

Giesecke, Bettina: Ausarbeitung zu: Zustimmungsbedürftigkeit des
Gesetzesentwurfes zur Änderung des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts durch den Bundesrat, 2011, S. 3 – 6.

Gondolf, Yvonne: Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige – Ist eine Reform notwendig und wie sollte sie aussehen, 1. Auflage, 2008.

Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft – Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft, 1. Auflage, 2002.

Hansbauer, Peter / Mutke, Barbara / Oelerich, Gertrud: Vormundschaft in Deutschland – Trends und Perspektiven, 1. Auflage, 2004.

Heider, Mirjam: Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung, 1. Auflage, 2011.

Katzenstein, Henriette: Anmerkungen zum Regierungsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts, Artikel in: Das Jugendamt, Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heft 10/2010, S. 414 – 416.

Klein, Christina: Verständliche Einführung in die Vormundschaft, 1. Auflage, 2005.

Mattioli-Danker, Frank / Behrendt, Anne / Aubke, Thorsten: Vormundschaft bei Minderjährigen, Universität Osnabrück, Studienarbeit, WS 2003 / 2004.

Maywald, Jörg: Das Bild vom Kind – ein gesellschaftlicher Wandel, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 4 – 9.

Maywald, Jörg: Kindeswohl – was ist das eigentlich?, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln.

Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 16 – 23.

Maywald, Jörg: Formen von Kindeswohlgefährdung, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 24 – 40.

Maywald, Jörg: Ursachen und Folgen von Gefährdungen, in: Kindergarten heute spezial. Kindeswohlgefährdung – erkennen, einschätzen, handeln. Sonderheft der Fachzeitschrift für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, 2009, S. 42 – 45.

Nachrichten- Informationen rund um die Welt: Kindesmisshandlung: Immer mehr Fälle werden angezeigt / Dunkelziffer hoch;
http://www.nachrichten.net/details/7756/Kindesmisshandlung_Immer_mehr_F%C3%A4lle_werden_angezeigt_Dunkelziffer_hoch_.html,
[31.08.2011], Anlage 5.

Oberloskamp, Helga: Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010.

Rechtswörterbuch: Vormundschaft, Minderjährige;
<http://www.rechtsworтерbuch.de/recht/v/vormundschaft-minderjaehrige/>,
[30.08.2011], Anlage 6.

Spiegel-Online, Nachrichten, Panorama: Fall Kevin – Chronik eines vermeidbaren Todes;
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html>,
[17.08.2011], Anlage 7.

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2010; <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegerlaubnis5225202107004,property=file.pdf>, [17.08.2011], Anlage 8.

Sünderhauf, Hildegund: Aus dem „Fall Kevin“ lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Amtsvormundschaft, in: Das Jugendamt, Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt), Heft 10/2010, S. 405 – 414.

Zeit-Online, Politik, Deutschland: Kindesmisshandlungen haben stark zugenommen; <http://www.zeit.de/online/2009/27/kinder-misshandlung-anstieg>, [31.08.2011], Anlage 9.

Zitelmann, Maud / Schweppe, Katja / Zenz, Gisela: Vormundschaft und Kindeswohl, 1. Auflage, 2004.

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum, Unterschrift _____

(Caroline Häusler)

Anlage 1:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

The screenshot shows a PDF viewer interface. The address bar displays the URL: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen.property=pdf,bereich=br. The document content is as follows:

4 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Konstruktionen

Das Wohl von Kindern ist in vielerlei Hinsicht gefährdet. Kinder leben in einer bestimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können.

The diagram illustrates the three levels of child welfare endangerment as concentric circles:

- UMWELT** (Environment): Includes Hunger, Medizinische Versorgung, Kriege, Natur, and Verkehr.
- GESELLSCHAFT** (Society): Includes Wohnen, Arbeit, and Bildung.
- FAMILIE** (Family): The innermost circle.

On the left side of the PDF viewer, a table of contents is visible:

- TITEL**
- Inhalt
- Vorwort
- Vorwort des Herausgebers
- EINLEITUNG**
- 1. Was ist neu im Kinderschutz?
- 2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?
- ERKENNEN**
- 3. Was heißt Kindeswohl?
- 4. Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 5. Was sind die Ursachen von Kindeswohlgefährdung?
- 6. Welche Formen

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen,property=pdf,bereich=br

Suche Mehr >>

Afee

Web Slice-Katalog Acer

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Brosch...

30 / 210 100% Suchen

Zeichen

TITEL

- Inhalt
- Vorwort
- Vorwort des Herausgebers

EINLEITUNG

- 1. Was ist neu im Kinderschutz?
- 2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?

ERKENNEN

- 3. Was heißt Kindeswohl?
- 4. Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 5. Was sind die Ursachen von Kindeswohlgefährdung?
- 6. Welche Formen

stimmten Umwelt, in einer bestimmten Gesellschaft, in ihren Familien. Auf jeder dieser drei sich beeinflussenden Ebenen gibt es spezifische Gefahren, denen Kinder ausgesetzt sein können.



In unserem Zusammenhang geht es um die Gefährdungen von Kindern in Familien und im familiären Umfeld. Das Diagramm soll dabei zweierlei verdeutlichen: Familien sind eingebettet in bestimmte Kontexte und es werden, wenn wir hier von Kindeswohlgefährdungen sprechen, bestimmte Gefahren ausgeklammert (etwa der Straßenverkehr, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Umweltgifte).



Zeichen

TITEL

- Inhalt
- Vorwort
- Vorwort des Herausgebers

Einleitung

- 1. Was ist neu im Kinderschutz?
- 2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?

ERKENNEN

- 3. Was heißt Kindeswohl?
- 4. Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 5. Was sind die Ursachen von Kindeswohlgefährdung?

ne Handlungen oder Unterlassungen der Eltern. Dennoch soll hier versucht werden, die Hauptformen der Kindeswohlgefährdung zu beschreiben.

Körperliche Misshandlung

Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügeln, Festhalten¹, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen. Körperliche Misshandlungen sind immer auch mit psychischen Belastungen verbunden wie Angst, Scham, Demütigung, Erniedrigung, Entwürdigung und entsprechenden Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung. Sie sind in der Regel einerseits Folge gezielter Gewaltausübung, z. B. bei exzessiven Kontrollmaßnahmen (die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden). Andererseits stellen körperliche Misshandlungen eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit dar. Dies ist vor allem in zugespitzten Stress-Situationen der Fall. Dann kommt es zu einem Kontrollverlust als Folge einer affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“. Es handelt sich um eine blinde Wut, um den hilflosen aber gewaltsamen Versuch, Kontrolle wieder zu erlangen und narzisstischen Kränkungen entgegen zu wirken. Manche Handlungen, die bei Kindern zu körperlichen Schäden führen können werden gesellschaftlich eher toleriert wie z. B. religiöse und kulturelle Bräuche (z. B. Beschneidungen), körperlich schädigende Tätigkeiten (z. B. Kinderarbeit, Lei-

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen,property=pdf,bereich=br

Suche Mehr >>

Afee

Suche Email

Web Slice-Katalog Acer

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Brosch...

42 / 210 100% Suchen

Zeichen

TITEL

Inhalt

Vorwort

Vorwort des Herausgebers

EINLEITUNG

1. Was ist neu im Kinderschutz?

2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?

ERKENNEN

3. Was heißt Kindeswohl?

4. Was ist Kindeswohlgefährdung?

5. Was sind die

Im Beratungsverlauf lassten die Eltern vertrauen und so erzanite die Mutter dann auch, wie es zur Misshandlung gekommen war. Daniel verweigerte immer wieder das Trinken. In einer solchen Situation verlor die Mutter die Kontrolle über sich und schüttelte Daniel außer sich vor Wut. Danach entwickelten sich die oben aufgeführten Symptome. Am liebsten hätte Frau S. alles ungeschehen gemacht. Beide Eltern waren einerseits erschrocken über die Verletzungen des Kindes, andererseits auch voller Angst was geschehen könnte, wenn sie sich offen über die Misshandlung ihres Kindes äußern würden.

Sexuelle Misshandlung

Sexuelle Misshandlung ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition grenzüberschreitende sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind in Form der

1. Belästigung,
2. Masturbation,
3. des oralen, analen oder genitalen Verkehrs,
4. sexuellen Nötigung,
5. Vergewaltigung,
6. sexuellen Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution³.

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuereinstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen,property=pdf,bereich=br

Suche - Mehr >>

Afee

Suche - Email

Web Slice-Katalog - Acer

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Brosch...

Seite - Sicherheit

43 / 210 100% Suchen

Zeichen

TITEL

Inhalt

Vorwort

Vorwort des Herausgebers

EINLEITUNG

1. Was ist neu im Kinderschutz?

2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?

ERKENNEN

3. Was heißt Kindeswohl?

4. Was ist Kindeswohlgefährdung?

5. Was sind die Ursachen von Kindeswohlgefährdung?

6. Welche Formen können wir unterscheiden?

Welche Formen von Kindeswohlgefährdung können wir unterscheiden?

Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstands nicht in der Lage, diesen Handlungen informiert und frei zuzustimmen. Emotional vernachlässigte Kinder, die keine oder wenig Möglichkeiten hatten, sichere Bindungen zu entwickeln, haben ein höheres Risiko, sexuell misshandelt bzw. Opfer kommerzieller sexueller Ausbeutung zu werden. Innerfamiliär wird häufig der zärtliche Körperkontakt mit einem Kind zunehmend sexualisiert, verbunden mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bei gleichzeitiger Erziehungsinkompetenz und Nichtbeachtung normativer Orientierungen seitens der Bezugspersonen.

Durch sexuelle Misshandlung wird die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie und die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen beeinträchtigt. Unangebrachtes Sexualverhalten, psychotraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer Selbstwert, selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten sind häufige Folgen⁴. Die Schwere des Traumas sexueller Misshandlungen ist abhängig vom Alter des Kindes bei Misshandlungsbeginn sowie von der Dauer und Intensität der sexuellen Misshandlung und von den Umständen und Folgen einer Aufdeckung.

Chronische und gewaltsame Missbrauchserfahrungen, insbesondere durch Täter, die dem Kind nahe standen, können eine heftigere Symptomatik auslösen als verbale Entgleisungen oder exhibitionistische bzw. voyeuristische Ereignisse.

Nur in einer Minderzahl der Fälle finden sich medizinisch eindeutige Hinweise, um sexuelle Misshandlung bestätigen zu können. Die klare und detaillierte Beschreibung einer sexuellen Misshandlung durch das Kind, sichere, erfülltes Ra...

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen,property=pdf,bereich=br

Suche Mehr >>

Web Slice-Katalog Acer

www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Brosch...

45 / 210 100% Suchen

Titel

Inhalt

Vorwort

Vorwort des Herausgebers

EINLEITUNG

1. Was ist neu im Kinderschutz?

2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?

ERKENNEN

3. Was heißt Kindeswohl?

4. Was ist Kindeswohlgefährdung?

5. Was sind die Ursachen von Kindeswohlgefährdung?

6. Welche Formen

nde, angemessene Hilfsmaßnahmen. Im Missbrauch besteht die Gefahr, sich zu verhalten. Missbrauch besteht die Gefahr, sich zu verhalten. Missbrauch besteht die Gefahr, sich zu verhalten.

ng gehört ursächlich zum Missbrauch. Die Helferseite wiederholt, hängt weiter bei die eigenen Gefühle wahrzunehmen.

in vermuteter sexueller Misshandlung. In der Einleitung werden Hinweise auf eine mögliche Ursache gegeben. Es bleiben Fragen zum Kontext der Verletzungen des Kindes entsprechend der Einleitung einer Klärung.

wird von Fachkräften eine sorgfältige Untersuchung mit dementsprechender Klärung.

ng

rückgezogenheit auf. Sonst ist sie an und Anna beginnt bitterlich zu weinen. Sie sagt sie: „Papa hat mich nackt angefasst“. Die Erzieherin ist schockiert, berichtet ihr über Anzeichen. Die Erzieherin geht noch am Abend mit der Mutter in Absprache. Die Erzieherin mitgeteilt hat und äußert sich im Kinderschutz-Zentrum zur Abklärung.

Schichten und muss sehr pünktlich sein, um seinen Nachtdienst anzutreten. Er kam immer mehr unter Druck, zumal Anna nicht auf sein Klopfen gegen die Tür reagierte, sodass er sie aus der Wanne gezerrt und nackt auf ihr Bett gestauch habe und schimpfend die Wohnung verließ. Anna hat die heftige Reaktion des Vaters schockiert, verletzt und geängstigt.

Sie sagt in einer der nächsten Stunden, dass sie Angst hat, er habe sie nicht mehr geliebt. Und die Mama hatte doch soviel zu tun mit Paul ... Es gelingt, mit den Eltern über Annas Bedürfnis nach Zuneigung und Anerkennung zu sprechen sowie über ihre sexuelle Entwicklung, die sich äußerlich in veränderten Körperformen zeigt und innerlich sehr stürmisch ist.

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern. Kindesvernachlässigung ist im Kern eine Beziehungsstörung. Vernachlässigungsfamilien sind zum ganz überwiegenden Teil arme Familien, die Eltern sind oft arbeitslos, abhängig von Transferleistungen, ohne Schulabschluss und ohne Ausbildung. In materiell gut gestellten Familien zeigt sich Vernachlässigung meist in materieller Überversorgung bei emotionaler Unterversorgung der Kinder. Diese Kinder haben dann scheinbar alles, nur kein verlässliches Gegenüber.

Vernachlässigung kann auf Mangelenerfahrungen von Eltern basieren, die diese bereits aus ihrer eigenen Kindheit mitbringen. Sie haben dann die Fähigkeiten nicht

The image shows a screenshot of a PDF viewer interface. The address bar at the top displays the URL: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Kindeswohlgef_C3_A4hrdung-Erkennen-und-Helfen,property=pdf,bereich=br. The browser's search bar contains the text "Suche" and "Mehr >>". The PDF viewer's toolbar shows the page number "50 / 210" and a zoom level of "100%".

On the left side, there is a table of contents with the following items:

- TITEL**
- Inhalt
- Vorwort
- Vorwort des Herausgebers
- INLEITUNG**
- 1. Was ist neu im Kinderschutz?
- 2. Wie können Fälle von Verletzungen des Kindeswohls erlebt werden?
- ERKENNEN**
- 3. Was heißt Kindeswohl?
- 4. Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 5. Was sind die Ursachen von Kindeswohlgefährdung?

The main content area on the right contains the following text:

zeigt sich, dass die Geschwister von Dennis ebenfalls massive Probleme haben, die Schwester näst permanent ein und der Bruder ist aufgrund seiner Hyperaktivität kaum beschulbar.

Auch wenn die Kinder von den Partnern der Mutter nicht geschlagen werden, so wird doch deutlich, wie sehr alle drei unter der Gewalt leiden. Eine starke, geradezu existentielle Angst ergreift sie, alle Kinder haben behandlungsbedürftige Symptome: Angst und Überdruck äußern sich im Einnässen bei Dennis' Schwester. Sein Bruder bekämpft die Angst mit ständiger Überaktivität. Die traumatischen Kindheitserfahrungen der Mutter bestehen bis heute fort und Dennis ist letztlich derjenige, der die Mutter „wegen Aggression“ zu einer Hilfe führt. Zuhause geriet er in eine Ersatzpartnerposition, die ihn einerseits chronisch überfordert, ihm andererseits aber auch Bestätigung bringt. Von der Gewalt gegen seine Mutter spricht Dennis in der Beratung von sich aus nicht. Vielleicht spielt Scham eine Rolle, vielleicht will er sie auch hier schützen.

Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann. Ob diese Einschränkungen der Eltern auf Seiten der Kinder zu Beeinträchtigungen führen, hängt – wie bei anderen Formen auch – vom Vorhandensein protektiver (Resilienz-) Faktoren ebenso ab wie vom Alter der Kinder und der Schwere und Chronizität der elterlichen Erkrankung. Die Auswirkungen dieser Einschränkungen der elter-

Anlage 2:

Bundesrat: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts:

The image is a screenshot of a PDF document viewer. The address bar at the top shows the URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2010/0537-10.pdf>. The viewer interface includes a search bar, navigation icons, and a toolbar. The document content is displayed in a white area on the right, with a dark sidebar on the left. The text in the document is as follows:

R - FJ - FS - Fz

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

A. Problem und Ziel

Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit der Folge schwerster Körperverletzungen bis hin zum Tod der Kinder haben zu umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände geführt. Dabei gibt auch die Praxis in der Amtsvormundschaft Anlass zu Kritik, wie die vom Bundesministerium der Justiz einberufene Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ ermittelt hat. Angesichts hoher Fallzahlen kennen die Amtsvormünder ihre Mündel oftmals nur aus dem Kontakt bei der Übernahme der Vormundschaft. Ihrer Verantwortung, insbesondere für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels zu sorgen, werden die Amtsvormünder damit oftmals nicht gerecht.

Im Betreuungsrecht weist die Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes darauf hin, dass der persönliche Kontakt insbesondere von Berufsbetreuern zu den Betreuten zurückgegangen ist und vom Gericht aufgrund der vereinfachten Abrechnung weniger intensiv überprüft wird.

Ziel des Entwurfs ist es, den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel und damit die Personensorge für den Mündel zu stärken. Der persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten soll besser dokumentiert und vom Gericht stärker beaufsichtigt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

Anlage 3:

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks_17-3617.pdf

Suche · Mehr >>

afree

Web Slice-Katalog · Acer

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/Reg...

5 / 16 66,7% Suchen

Betreuungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach § 1793 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“
- Dem § 1800 wird folgender Satz angefügt:
„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“
- Nach § 1837 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“
- Dem § 1840 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“
- In § 1908b Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

§ 55 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am ... [einsetzen: ein Kalenderjahr nach dem Tag der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks_17-3617.pdf

Suche Mehr >>

Afee

Suche Email

Web Slice-Katalog Acer

ww.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/Reg...

6 / 16 66,7% Suchen

Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder mit der Folge erheblicher Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat. Aufschlussreich sind hierzu insbesondere die umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände im Fall des im Jahre 2006 zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin in Bremen (vgl. „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlgefährdung durch das Amt für Soziale Dienste“, Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 16/1381 vom 18. April 2007). Dabei ist der Vormund an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels verpflichtet, § 1793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es ist nicht zuletzt personellen Engpässen in den Jugendämtern zuzuschreiben, dass ein Amtsvormund (§ 1791b BGB) zuweilen für über 200 Mündel, so im Fall Kevin, zuständig ist. Unter diesen Bedingungen ist es dem Amtsvormund nicht möglich, sich den einzelnen Mündeln in ausreichendem Umfang jeweils persönlich zuzuwenden. Bei frühzeitig erlangter persönlicher Kenntnis der Lebensumstände des Mündels kann der Amtsvormund aber sehr viel besser Fehlentwicklungen entgegenwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels veranlassen.

Bereits das geltende Recht setzt den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel voraus. Ohne persönlichen Kontakt kann der Vormund, der Einzelvormund wie auch der Amtsvormund, die Pflicht und das Recht, die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten (§§ 1809, 1631 BGB), nicht wahrnehmen. Der Vormund, der nach dem gesetzlichen Leitbild ein Einzelvormund sein soll, kann den Mündel auch in seinen Haushalt aufnehmen, was allerdings in der Praxis eher selten ist. Vielmehr herrscht die Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor. Aber selbst bei weitgehender Delegation der Personensorge an Dritte, etwa an eine Pflegefamilie oder an ein Heim, wie es bei der Amtsvormundschaft die Regel ist, bleibt der Vormund verpflichtet, selbst die Ausführung der Personensorge im Interesse des Mündels zu überwachen und erforderlichenfalls neu zu organisieren, wenn dem Mündel Schaden droht oder ein Schaden gar schon eingetreten ist. Es hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, dass der Amts-

zum regelmäßigen und ausreichenden mündigen Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Betreuten in der rechtlichen Betreuung Volljähriger, § 1896 BGB, ist erforderlich, um die Wünsche des Betreuten zu ermitteln und die Betreuung zu seinem Wohl führen zu können. Weil die Häufigkeit der persönlichen Kontakte bei Berufsbetreuungen rückläufig ist, hat sich die Frage gestellt, ob im Betreuungsrecht eine entsprechende Regelung zur Häufigkeit der persönlichen Kontakte des Betreuers zu seinem Betreuten, getroffen werden sollte. Diese Frage wurde von der vom Bundesministerium der Justiz einberufenen interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Betreuungsrechts verneint.

II. Ziel der Änderungsvorschläge

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im BGB soll die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, um so eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen. Diesem Ziel dient auch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormunds dessen persönlichen Kontakt zu dem Mündel umfasst. Im Regelfall ist der persönliche Kontakt einmal monatlich erforderlich. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können jedoch auch kürzere oder längere Besuchsabstände erforderlich sein. Über die Generalverweisung des § 1915 BGB gilt die Regelung auch für den im Kindschaftsrecht besonders wichtigen Fall der Ergänzungspflegschaft, § 1909 BGB.

Mit der Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) soll die Fallzahl in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro Vormund begrenzt werden.

Die Rechtsfürsorge im Rahmen einer Betreuung ist insoweit nicht mit der Beziehung zwischen Vormund und minderjährigem Mündel vergleichbar, die Einzelfälle bei rechtlichen Betreuungen sind zu verschiedenen, um die Kontakthäufigkeit gesetzlich vorzugeben.

Es ist jedoch auch im Betreuungsrecht angezeigt, dass der erforderliche persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten in der Praxis in der Dokumentation und Aufsicht der Tätigkeit eines Betreuers eine stärkere Beachtung findet.

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks_17-3617.pdf

Suche Mehr >>

Afee

Suche Email

Web Slice-Katalog Acer

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/Reg...

7 / 16 66,7% Suchen

Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge).

Die Änderungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, um einheitliche Lebensverhältnisse sicherzustellen. Es ist im Interesse eines möglichst effektiven Kinderschutzes nicht hinzunehmen, wenn die Betreuungssituationen von Kindern so sehr voneinander abweichen könnten, dass sich die derzeitigen Unterschiede in der praktischen Handhabung verfestigen und dadurch das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigt wird. Dem kann nur durch Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft wirksam begegnet werden. Die bundeseinheitliche Begrenzung der Fallhöchstzahl in der Amtsvormundschaft gewährleistet einen hinreichenden, in allen Ländern gleich wirksamen Kinderschutz. Zugleich wird eine Rechtszersplitterung hinsichtlich der Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft vermieden, wobei allerdings die Befugnis der Länder, strengere Regelungen, also zum Beispiel geringere Fallzahlen, festzulegen, unberührt bleibt.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IV. Kosten; Preiswirkungen; Nachhaltigkeitsaspekte; Bürokratiekosten

Für die öffentlichen Haushalte sind nicht genau bezifferbare Mehrkosten für zusätzliche Stellen in der Amtsvormundschaft wahrscheinlich. Diese dürften – abhängig von der Zahl der Mündel je Amtsvormund in der betroffenen Gebietskörperschaft – bis zu doppelt so hoch wie die gegenwärtigen Personalausgaben in der Amtsvormundschaft sein.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Änderungen tragen dazu bei, das Wohl der Mündel und Betreuten besser zu sichern und den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft zu fördern. Damit entsprechen die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung.

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung eingeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1793 Absatz 1a – neu – BGB)

Der neue Absatz 1a konkretisiert die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Der Vormund soll den Mündel in dem erforderlichen Umfang persönlich treffen. Dies soll am üblichen Aufenthaltsort des Mündels erfolgen, vgl. § 278 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Vormund soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen. Umfang und Häufigkeit des persönlichen Kontakts richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls zum jeweiligen Zeitpunkt. Im Regelfall hält der Gesetzgeber einen persönlichen Kontakt einmal im Monat für erforderlich; im Einzelfall kann es notwendig sein, den Mündel auch häufiger zu treffen. Wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein weniger häufiger persönlicher Kontakt angezeigt sein sollte, kann der Vormund den Mündel – in dem erforderlichen Umfang – auch entsprechend seltener treffen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen. Des Weiteren kann es nach den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig sein, den Mündel außerhalb seiner gewöhnlichen Umgebung zu treffen. Ein Kontakt in der gewöhnlichen Umgebung kann kontraproduktiv sein, wenn der Mündel in Anwesenheit der unmittelbaren Pflegepersonen nicht frei reden kann oder will. Treffen von Mündel und Vormund im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten außerhalb der Wohnung des Mündels können ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund entstehen lassen oder vertiefen. Die Gefahr von „Alibi-Besuchen“ kann durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht völlig abgewandt werden. Aus der umfassenden Verantwortung des Vormunds für Person und Vermögen des Mündels heraus ist der Vormund allerdings gehalten, den Mündel so lange zu sehen und dessen Situation zu erörtern, dass dem Vormund die Erfüllung seiner Aufgaben möglich ist. Davon unabhängig dürfen jedoch selbst bei einem kurzen Besuch etwaige Anzeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung des Mündels festzustellen sein.

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks_17-3617.pdf

Suche Mehr >>

Web Slice-Katalog Acer

www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/Reg...

8 / 16 66,7% Suchen

men haben. Für den Einzelvormund ist die persönliche Aufsicht über die Personensorge für den Mündel selbstverständlich, insoweit verdeutlicht das Gesetz nur den Grundsatz der persönlich zu führenden Vormundschaft, § 55 Absatz 3 Satz 2 – neu – SGB VIII stellt dies auch für den Amtsvormund ausdrücklich klar.

Zu Nummer 3 (§ 1837 Absatz 2 BGB)

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird für das Gericht verdeutlicht, dass sich seine Aufsicht über die Amtsführung des Vormunds insbesondere auch auf die von diesem unterhaltenen Kontakte mit dem Mündel bezieht. Kommt der Vormund der Pflicht zum persönlichen Kontakt nicht in dem erforderlichen Umfang nach, hat das Gericht mit geeigneten Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten.

Ein Zwangsgeld soll auch weiterhin nicht gegen das zum Vormund bestellte Jugendamt oder gar den jeweiligen Amtsvormund persönlich festgesetzt werden. Das Jugendamt ist eine staatliche Stelle. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Gericht ist im Hinblick auf diese Stellung nicht angezeigt. Ein Zwangsgeld gegen den mit der Führung der Vormundschaft beauftragten Mitarbeiter des Jugendamtes ist schon deswegen nicht sinnvoll, weil dieser häufig wegen seiner Stellung in seiner Anstellungskörperschaft Probleme nicht abstellen kann. Das Gericht ist jedoch dem Jugendamt gegenüber berechtigt, Ge- und Verbote zu erteilen und zu deren Durchsetzung Gegenvorstellungen und Dienstaufsichtsbeschwerden bei der das Jugendamt tragenden Gebietskörperschaft zu erheben, auf die Schadensersatzpflicht gemäß § 1833 BGB hinzuweisen oder das Jugendamt als Vormund gemäß § 1887 BGB zu entlassen.

Die Konkretisierung der Aufsichtspflicht gilt über die Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch für das Betreuungsrecht. Dem Betreuungsgericht wird damit verdeutlicht, dass sich die Aufsichtspflicht über die Tätigkeit des Betreuers auch auf die Einhaltung des erforderlichen persönlichen Kontakts zum Betreuten bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 1840 Absatz 1 BGB)

Mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auch der persönliche Kontakt des Vormunds zum Mündel in dem jährlichen Bericht für das Gericht enthalten sein muss, soll die Umsetzung der Pflicht zum persönlichen Kontakt und die Aufsicht des Gerichts auch über diesen Aspekt der Amtsführung des

Zu Nummer 5 (§ 1908b BGB)

Die Regelung geht auf einen Vorschlag aus der interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht zurück. Ein wichtiger Grund für die Entlassung eines Betreuers gemäß § 1908b Absatz 1 BGB wird in der Regel auch dann vorliegen, wenn der Betreuer die im Einzelfall erforderlichen Kontakte zu seinem Betreuten nicht einhält. Die Benennung als weiteres Regelbeispiel soll die Bedeutung des persönlichen Kontakts für die Betreuung herausstellen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung wird eine Verpflichtung zur Anhörung des Mündels/Pfleglings vor Übertragung der Aufgaben des Vormunds/Pflegers auf einen einzelnen Mitarbeiter des Jugendamtes begründet sowie eine Begrenzung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft auf 50 Vormundschaften und Pflegschaften je vollzeitünftigem Mitarbeiter des Jugendamtes vorgenommen. Die Pflicht zur Anhörung soll die Interessen des Mündels/Pfleglings und seinen Einfluss auf das Verfahren stärken. Sie soll nur dann entfallen, wenn der Mündel/Pflegling aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht zu einer Äußerung imstande ist. Auch in Fällen, in denen die Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der personellen Ressourcen des Jugendamtes begrenzt oder nicht vorhanden sind, soll eine Anhörung des Mündels/Pfleglings stattfinden, um seine Stellung als Subjekt des Verfahrens zu verdeutlichen. Die festgesetzte Fallzahl entspricht einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“, die sich wiederum bei ihren Untersuchungen auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter („Dresdner Erklärung“ in: Der Amtsvormund 2000, S. 437) gestützt hat. Sind den Mitarbeitern weitere Aufgaben übertragen, ist die Anzahl der zu übernehmenden Vormundschaften oder Pflegschaften entsprechend zu reduzieren.

Zu Nummer 2

Nach der Konzeption des BGB wird das Jugendamt als Behörde zum Vormund bestellt. Der Amtsvormund selbst erscheint im BGB nicht. Bei wörtlicher Auslegung der neuen Vorschriften wären die Pflichten zur persönlichen Kontaktaufnahme in § 1793 Absatz 1a – neu – BGB und zur persönlichen und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels in § 1908 Satz 2 – neu – BGB nicht erfüllt worden.

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/RegE_Vormundschaftsrecht_04.11.2010_BT-Drucks_17-3617.pdf

Suche Mehr >>

Afee

Suche Email

Web Slice-Katalog Acer

ww.dijuf.de/tl_files/downloads/2010/Reg...

6 / 16 66,7% Suchen

Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder mit der Folge erheblicher Körperverletzungen gezeigt, dass auch der für die betroffenen Kinder im Einzelfall bestellte Vormund diese nicht vor den aus ihren tatsächlichen Lebensverhältnissen herrührenden Missständen und Gefährdungen geschützt hat. Aufschlussreich sind hierzu insbesondere die umfangreichen Untersuchungen der Begleitumstände im Fall des im Jahre 2006 zu Tode gekommenen Kleinkindes Kevin in Bremen (vgl. „Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlgefährdung durch das Amt für Soziale Dienste“, Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 16/1381 vom 18. April 2007). Dabei ist der Vormund an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für die Person und nicht nur für das Vermögen des Mündels verpflichtet, § 1793 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Es ist nicht zuletzt personellen Engpässen in den Jugendämtern zuzuschreiben, dass ein Amtsvormund (§ 1791b BGB) zuweilen für über 200 Mündel, so im Fall Kevin, zuständig ist. Unter diesen Bedingungen ist es dem Amtsvormund nicht möglich, sich den einzelnen Mündeln in ausreichendem Umfang jeweils persönlich zuzuwenden. Bei frühzeitig erlangter persönlicher Kenntnis der Lebensumstände des Mündels kann der Amtsvormund aber sehr viel besser Fehlentwicklungen entgegenwirken und erforderliche Maßnahmen im Interesse des Mündels veranlassen.

Bereits das geltende Recht setzt den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel voraus. Ohne persönlichen Kontakt kann der Vormund, der Einzelvormund wie auch der Amtsvormund, die Pflicht und das Recht, die Pflege und Erziehung des Mündels zu fördern und zu gewährleisten (§§ 1809, 1631 BGB), nicht wahrnehmen. Der Vormund, der nach dem gesetzlichen Leitbild ein Einzelvormund sein soll, kann den Mündel auch in seinen Haushalt aufnehmen, was allerdings in der Praxis eher selten ist. Vielmehr herrscht die Amtsvormundschaft des Jugendamtes vor. Aber selbst bei weitgehender Delegation der Personensorge an Dritte, etwa an eine Pflegefamilie oder an ein Heim, wie es bei der Amtsvormundschaft die Regel ist, bleibt der Vormund verpflichtet, selbst die Ausführung der Personensorge im Interesse des Mündels zu überwachen und erforderlichenfalls neu zu organisieren, wenn dem Mündel Schaden droht oder ein Schaden gar schon eingetreten ist. Es hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, dass der Amts-

zum regelmäßigen und ausreichenden mündigen Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Betreuten in der rechtlichen Betreuung Volljähriger, § 1896 BGB, ist erforderlich, um die Wünsche des Betreuten zu ermitteln und die Betreuung zu seinem Wohl führen zu können. Weil die Häufigkeit der persönlichen Kontakte bei Berufsbetreuungen rückläufig ist, hat sich die Frage gestellt, ob im Betreuungsrecht eine entsprechende Regelung zur Häufigkeit der persönlichen Kontakte des Betreuers zu seinem Betreuten, getroffen werden sollte. Diese Frage wurde von der vom Bundesministerium der Justiz einberufenen interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Betreuungsrechts verneint.

II. Ziel der Änderungsvorschläge

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im BGB soll die Pflicht des Vormunds, sein Amt im persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu führen, ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, um so eine wirksamere Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund herbeizuführen. Diesem Ziel dient auch die ausdrückliche Klarstellung, dass die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormunds dessen persönlichen Kontakt zu dem Mündel umfasst. Im Regelfall ist der persönliche Kontakt einmal monatlich erforderlich. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles können jedoch auch kürzere oder längere Besuchsabstände erforderlich sein. Über die Generalverweisung des § 1915 BGB gilt die Regelung auch für den im Kindschaftsrecht besonders wichtigen Fall der Ergänzungspflegschaft, § 1909 BGB.

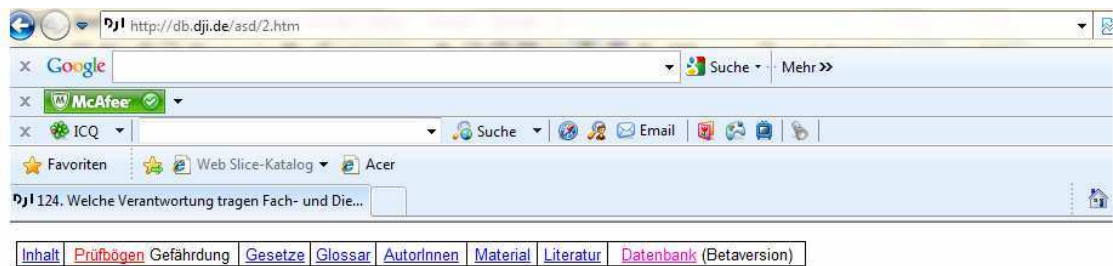
Mit der Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) soll die Fallzahl in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften pro Vormund begrenzt werden.

Die Rechtsfürsorge im Rahmen einer Betreuung ist insoweit nicht mit der Beziehung zwischen Vormund und minderjährigem Mündel vergleichbar, die Einzelfälle bei rechtlichen Betreuungen sind zu verschiedenen, um die Kontakthäufigkeit gesetzlich vorzugeben.

Es ist jedoch auch im Betreuungsrecht angezeigt, dass der erforderliche persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten in der Praxis in der Dokumentation und Aufsicht der Tätigkeit eines Betreuers eine stärkere Beachtung findet.

Anlage 4:

Deutsches Jugendinstitut:



2. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

Heike Schmid / Thomas Meysen

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB. Er findet sich dort in verschiedenen Regelungen. „sozialen Konstruktion Kindeswohlgefährdung“² steht § 1666 Abs. 1 BGB. Ungeachtet des sozialwissenschaftlichen Erkenntniszuw. Werten gewandelten Rechtsauslegung folgt die Terminologie hier in verblüffender Konstanz einer Tradition aus der Zeit des In-Kraft-Januar 1900. Als Gefährdungsursachen war seinerzeit maßgeblich, ob „*der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes / eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht.*“ Heute nennt die Vorschrift

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,³
- die Vernachlässigung des Kindes,⁴
- das unverschuldete Elternversagen⁵ oder
- das Verhalten eines/einer Dritten.⁶

Anlage 5:

Nachrichten- Informationen rund um die Welt:

http://www.nachrichten.net/details/7756/Kindesmisshandlung_Immer_mehr_F%C3%A4lle_werden_angezeigt_Dunkelziffer_hoch.html

Suche · Mehr >>

Suche · Email

Web Slice-Katalog · Acer

sshandlung: Immer mehr Fälle werden a...

Mallorca 7 Tage, HP, p.P. ab 204 € Jetzt buchen!

Kindesmisshandlung: Immer mehr Fälle werden angezeigt / Dunkelziffer hoch

Kategorie: Nachrichten

Gefällt mir · Registrieren, um sehen zu können, was deinen Freunden gefällt.

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 (2) BGB)

Wie oft werden Kinder misshandelt? Aufklärungsquote 2009

Jahr	Erfasste Fälle die Pol. Kriminalstatistik nach §225 StGB	Aufklärungsquote
2008	3.426	
2009	3.490	98,0%

Opfer und Opfergefährdung

Entwicklung 2000 bis 2009

Opfer bis unter 14 Jahre

Jahr	Opfer
2000	2.417
2001	2.843
2002	3.071
2003	3.371
2004	3.409
2005	3.390
2006	3.640
2007	3.926
2008	4.102
2009	4.126

Opfergefährdung (Opfer pro 100.000 Einwohner) bis unter 14 Jahren

Jahr	Opfergefährdung
2000	20,0
2001	23,8
2002	26,3
2003	29,3
2004	30,4
2005	30,6
2006	33,7
2007	36,9
2008	39,2
2009	39,9

Wer wird misshandelt? - Opfer 2009

Opfer insgesamt: bis unter sechs Jahre: ... sechs bis 14 Jahre: ...

1 Bewertung(en), 4677 Aufrufe

Nachricht an WilliSchewski senden

WilliSchewski zum Freund machen

Hinzufügen zu Favoriten

Tags: dunkelziffer gegen gesellschaft gewalt kinder kindesmisshandlung

Quelle / Foto: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
<http://www.polizei-beratung.de/>
<http://opferlobby.blog.de/>

Lass Dich emladen

Anlage 6:

Rechtswörterbuch:

http://www.rechtswörterbuch.de/recht/v/vormundschaft-minderjaehrige/

Suche · Mehr >>

Suche Buch.de: 5 Gutscheine Einlösen

Web Slice-Katalog Acer

schaft, Minderjährige - Definition und E...

Start Rechtswörterbuch Gesetze Rechtsanwälte Literatur

ÜBERSICHT ARBEITSRECHT

Rechtswörterbuch > V > Vormundschaft, Minderjährige WEITER

FAMILIENRECHT

Vormundschaft, Minderjährige

Google-Anzeigen

- [Vormundschaft](#)
- [Definition](#)
- [Erklärung](#)
- [Vormund](#)

Unter dem Begriff Vormundschaft im Sinne der §§ 1773 ff. BGB versteht man die Wahrnehmung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Mündels.

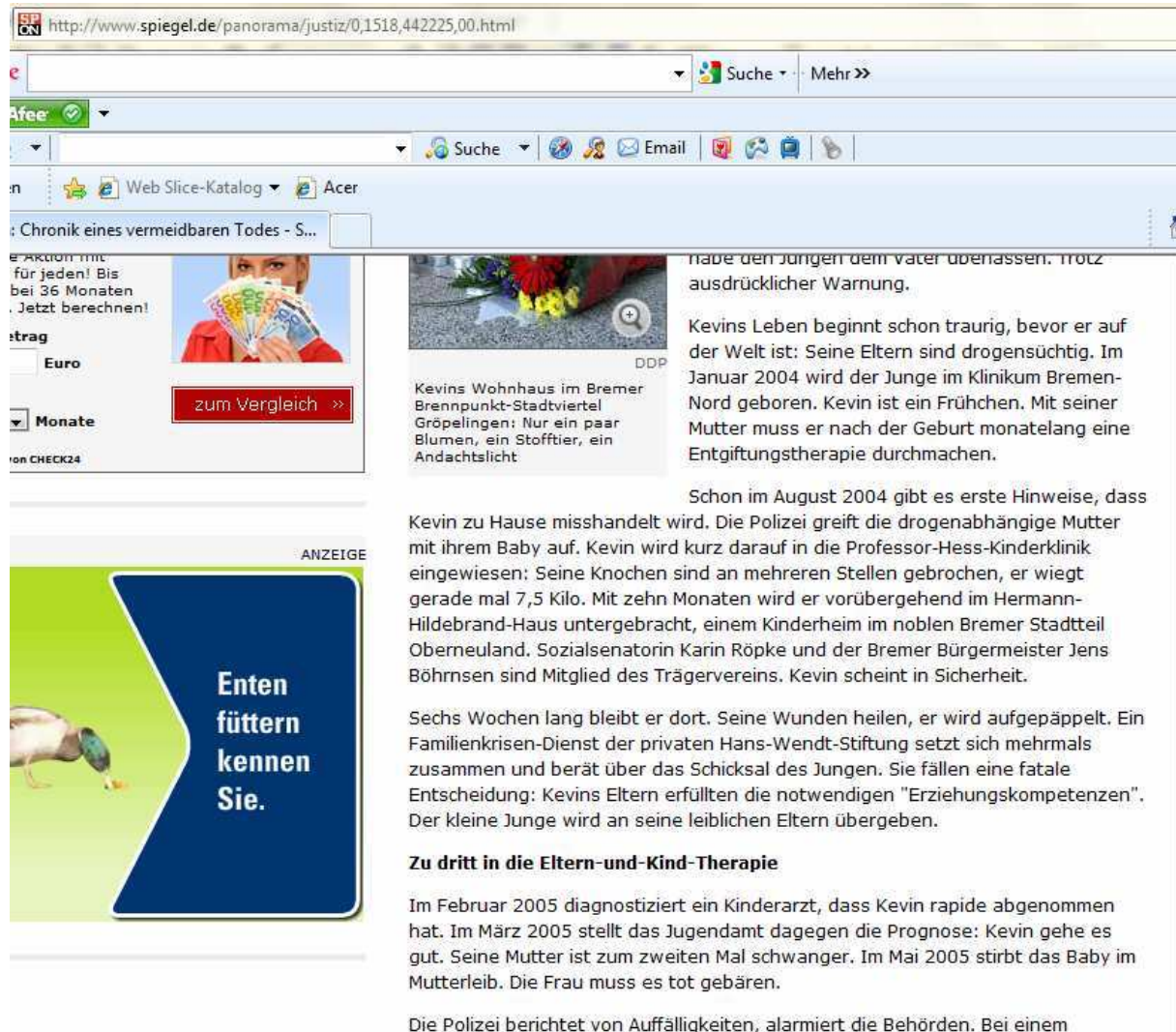
Im Gegensatz zur Pflegschaft erstreckt sich die Vormundschaft grundsätzlich auf alle Angelegenheiten und nicht nur auf einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten.

Die Vormundschaft über Minderjährige ist in den §§ 1773 ff. BGB geregelt. Ein Minderjähriger erhält gemäß § 1773 BGB einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern nicht zur Vertretung Minderjähriger berechtigt sind.

Die Vormundschaft wird gemäß § 1789 BGB durch das Vormundschaftsgericht angeordnet.

Anlage 7:

Spiegel-Online:



http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html

Suche - Mehr >>

Suche - Email

Web Slice-Katalog - Acer

Chronik eines vermeidbaren Todes - S...

AKTION MIT
für jeden! Bis
bei 36 Monaten
Jetzt berechnen!

strag

Euro

Monate

von CHECK24

zum Vergleich >>

Kevin's Wohnhaus im Bremer
Brennpunkt-Stadtviertel
Gröpelingen: Nur ein paar
Blumen, ein Stofftier, ein
Andachtslicht

habe den Jungen dem Vater überrassen. TROTZ
ausdrücklicher Warnung.

Kevin's Leben beginnt schon traurig, bevor er auf
der Welt ist: Seine Eltern sind drogensüchtig. Im
Januar 2004 wird der Junge im Klinikum Bremen-
Nord geboren. Kevin ist ein Frühchen. Mit seiner
Mutter muss er nach der Geburt monatelang eine
Entgiftungstherapie durchmachen.

Schon im August 2004 gibt es erste Hinweise, dass
Kevin zu Hause misshandelt wird. Die Polizei greift die drogenabhängige Mutter
mit ihrem Baby auf. Kevin wird kurz darauf in die Professor-Hess-Kinderklinik
eingewiesen: Seine Knochen sind an mehreren Stellen gebrochen, er wiegt
gerade mal 7,5 Kilo. Mit zehn Monaten wird er vorübergehend im Hermann-
Hildebrand-Haus untergebracht, einem Kinderheim im noblen Bremer Stadtteil
Oberneuland. Sozialsenatorin Karin Röpke und der Bremer Bürgermeister Jens
Böhrens sind Mitglied des Trägervereins. Kevin scheint in Sicherheit.

Sechs Wochen lang bleibt er dort. Seine Wunden heilen, er wird aufgepäppelt. Ein
Familienkrisen-Dienst der privaten Hans-Wendt-Stiftung setzt sich mehrmals
zusammen und berät über das Schicksal des Jungen. Sie fällen eine fatale
Entscheidung: Kevin's Eltern erfüllen die notwendigen "Erziehungskompetenzen".
Der kleine Junge wird an seine leiblichen Eltern übergeben.

Zu dritt in die Eltern-und-Kind-Therapie

Im Februar 2005 diagnostiziert ein Kinderarzt, dass Kevin rapide abgenommen
hat. Im März 2005 stellt das Jugendamt dagegen die Prognose: Kevin gehe es
gut. Seine Mutter ist zum zweiten Mal schwanger. Im Mai 2005 stirbt das Baby im
Mutterleib. Die Frau muss es tot gebären.

Die Polizei berichtet von Auffälligkeiten, alarmiert die Behörden. Bei einem

ANZEIGE

Enten
füttern
kennen
Sie.

http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html

Suche - Mehr >>

Afee

Suche - Email

Web Slice-Katalog - Acer

Chronik eines vermeidbaren Todes - S...

Mutterleib. Die Frau muss es tot gebären.

Die Polizei berichtet von Auffälligkeiten, alarmiert die Behörden. Bei einem Hausbesuch im Juli 2005 stellen Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste jedoch keine Mängel bei der Versorgung des Jungen fest. Im August 2005 muss Kevins Mutter erneut zur Entgiftung in eine Klinik. Dieses Mal kommt auch der Vater mit. Zu dritt absolviert die Familie eine Eltern-und-Kind-Therapie in Heiligenhafen an der Ostsee. Im Rahmen eines Angebots zur Frühförderung kommt Kevin in eine Kindergruppe. Seine Mutter besucht eine Elternschule.

Am 12. November kommt die Frau plötzlich ums Leben. Der Notarzt schließt Fremdverschulden nicht aus. Gegen Kevins Vater läuft seither ein Ermittlungsverfahren. Er wird vorerst in eine psychiatrische Klinik zwangseingewiesen. Im Anschluss macht er eine Methadon-Therapie.

Das Kinderheim schlägt Alarm

Kevin kommt in dieser Zeit erneut ins Hermann-Hildebrand-Kinderheim. Es gibt Bürgermeister Böhrnsen zufolge ausreichend Hinweise dafür, dass das Kind zu Hause "eine Last war und missbraucht wurde". Er habe den Fall persönlich an die Sozialsenatorin weitergegeben. Das Bremer Jugendamt übernimmt die Vormundschaft für Kevin und trägt damit die volle Verantwortung für das Kind. Weil die Behörden dem Vater "eine günstige Sozialprognose" stellen, soll Kevin wieder zum Vater kommen - trotz dessen Methadon-Programm und dessen Vorstrafen wegen Körperverletzung.

Die Mitarbeiter des Hermann-Hildebrand-Hauses raten eindringlich davon ab: Kevin sei schwächer und viel kleiner als die anderen Kinder. Er hat in dem Jahr zu Hause gerade mal 500 Gramm zugenommen. Noch immer leide er an alten Knochenbrüchen. Sein kleiner Körper trage Spuren übler Misshandlungen. Für das Kind sei die Situation bedrohlich gewesen, sagt der Heimleiter. Auch seine motorische und sprachliche Entwicklung habe Sorge bereitet.

Der Heimleiter erstellt daraufhin einen Maßnahmenkatalog, um zu prüfen, was mit

http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html

Suche - Mehr >>

Afee

Suche - Email

Web Slice-Katalog - Acer

Chronik eines vermeidbaren Todes - S...

Kind sei die Situation bedrohlich gewesen, sagt der Heimleiter. Auch seine motorische und sprachliche Entwicklung habe Sorge bereitet.

Der Heimleiter erstellt daraufhin einen Maßnahmenkatalog, um zu prüfen, was mit dem Jungen los ist. Das Heim habe dem Amt für Soziale Dienste mündlich und schriftlich mitgeteilt, dass es den Jungen in der Einrichtung behalten möchte. Doch von der Behörde kam niemand vorbei, um sich das Kind anzusehen.

Von Ermittlungen gegen den Vater nichts gewusst?

Eine Woche später entscheidet das Amt für Soziale Dienste dennoch, Kevin erneut in die Obhut seines Vaters zu geben, sobald dieser aus der Psychiatrie entlassen wird. Als der Vater den Jungen nach zwei Wochen im Heim abholt, habe der Mann "einen beeinträchtigten Eindruck" gemacht. In Sorge um den Jungen wendet sich der Leiter des Heimes an den Bremer Bürgermeister, der auch sofort reagiert habe.

Rückblickend sei es "unglaublich", dass es beim Amt für Soziale Dienste auf Nachfragen immer wieder geheißen habe, alles sei in Ordnung - obwohl seit April gar kein Kontakt mehr zu dem Jungen bestand, sagt der Heimleiter.

Die gestern zurückgetretene Senatorin Karin Röpke und der Leiter des Bremer Jugendamtes, Jürgen Hartwig, beteuerten, weder vom Ermittlungsverfahren gegen den Vater wegen des Todes der Mutter gewusst zu haben noch von seinen Vorstrafen wegen diverser Gewaltdelikte.

Wie über Kevins Schicksal abgestimmt wurde

Im Januar 2006 meldet sich eine besorgte Bewährungshelferin: Kevins Vater sei nicht in der Lage, den Jungen alleine zu versorgen oder zu erziehen. Die Frage der Erziehungsfähigkeit des Vaters wird kontrovers diskutiert. Nach Angaben des Sozialamtsleiters hat sich eine Minderheit dagegen ausgesprochen. Die Mehrheit habe aber mit dem Hinweis auf die "Familienorientierung" für die Obhut des Vaters plädiert. Bedingung sollte allerdings sein, dass der Vater Hilfe annehme.

http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,442225,00.html

Suche Mehr >>

Afee

Suche Email

Web Slice-Katalog Acer

Chronik eines vermeidbaren Todes - S...

Sozialamtsleiters hat sich eine Minderheit dagegen ausgesprochen. Die Mehrheit habe aber mit dem Hinweis auf die "Familienorientierung" für die Obhut des Vaters plädiert. Bedingung sollte allerdings sein, dass der Vater Hilfe annehme.

Das Kind bekommt auf Anweisung des Sozialzentrums eine Tagesmutter. Dort erscheint Kevin nur unregelmäßig. Der Vater redet sich heraus, er wolle mit seinem Sohn zu dessen Großmutter ziehen. Die wohnt außerhalb von Bremen auf dem Land. Damit hätte die Verantwortung eine andere Kommune übernehmen müssen. Die Tagespflege wird kurz darauf abgebrochen.

Die zuständige Familienrichterin fragt mehrere Male, wie es um Kevin stehe. Vom Jugendamt bekommt sie immer zufriedenstellende Antworten.

Im April 2006 sehen die Mitarbeiter des Sozialamtes Kevin zum letzten Mal. Sie beschließen, dass er durch frühe Hilfen gefördert werden muss. Im Juli teilt die Frühförderstelle mit, dass Kevin dazu nicht erscheine. Erst im September jedoch berichtet das Amt für Soziale Dienste dem Amtsvormund, dass Kevins Vater die angebotene Hilfe verweigert. Eine Woche später meldet sich auch Kevins Großmutter, weil sie ihren Enkel seit Anfang Juli nicht mehr gesehen habe.

Eine Pflegefamilie für Kevin

Erst am 18. September fällt die endgültige Entscheidung, dem Vater den Jungen zu nehmen. Das Kindeswohl sei gefährdet. Ein Verfahren wird eingeleitet, ein Gericht muss entscheiden. Das dauert bis zum 2. Oktober. Erst an diesem Tag beschließt das Familiengericht, Kevin aus der väterlichen Wohnung abzuholen und in einer Pflegefamilie unterzubringen. Wieder dauert es acht Tage.

Am 10. Oktober klingeln Mitarbeiter des Jugendamtes mit Unterstützung der Polizei an der Wohnungstür. Es ist kurz nach sieben Uhr in der Frühe. Der Vater öffnet nicht, die Polizei bricht die Tür auf. Im Kühlschrank entdecken sie Kevins Leiche. Sie weist Brüche des linken Oberschenkels, des rechten Schienbeins und des linken Unterarms auf. Auch sein Kopf muss malträtirt worden sein, an ihm wurden Blutungen entdeckt. Der Vater stammelt etwas von Unfall, macht aber

Anlage 8:

Statistisches Bundesamt:

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing the URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Sozialleistungen/KinderJugend...>. The browser interface includes a search bar, navigation buttons, and a sidebar menu on the left. The sidebar menu is titled "eichen" and contains the following items: "Pflegschaften, Vormundschaften", "Inhaltsverzeichnis", "Erläuterungen", "Merkmalsübersicht", "Kinder und Jugendliche", "Deutschland", "Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften sowie mit", "eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde; Tagespflege", "Vollständiger oder teilweise Entzug des Sorgerechts, Sorgeerklärung", and "Ländertabellen".

The main content area displays the following text:

Aufgaben in Verbindung mit dem Vormundschafts- und Pflegschaftswesen gehören zu den traditionellen Aufgaben der Jugendämter und der an diesen Aufgaben beteiligten freien Vereinigungen.

Amtsvormundschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Vormundschaft. Bei der Vormundschaft wird die elterliche Sorge (Vormundschaft über Minderjährige) von einem Dritten, dem Vormund, ausgeübt. Voraussetzung ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht unter elterlicher Sorge steht. Kinder und Jugendliche bedürfen insbesondere dann eines Vormunds, wenn ihre Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter entweder gestorben sind oder die elterliche Sorge nicht mehr ausüben dürfen (Sorgerechtsentzug) oder wollen (Adoptionsfreigabe). Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind.

Man unterscheidet die bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. Bestellte Amtsvormundschaft tritt insbesondere durch den Entzug der elterlichen Sorge ein, gesetzliche Amtsvormundschaft, wenn ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben. Die Amtsvormundschaft erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge).

Amtspflegschaft ist eine vom Jugendamt ausgeübte Pflegschaft. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflege

Amtspflegschaften und Begeben Jahresende erfasst. Glieder, für die eigens eine Pflegeerlaubnis und für die Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

Demgegenüber wird die vollständigen oder teilweise Sorgerechts und der Sorgesumme erfasst.

Diese Datei enthält umfangreiche Informationen über Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Pflegeerlaubnis, Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und Sorgeerklärungen.

Anlage 9:

Zeit-Online:



The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.zeit.de/online/2009/27/kinder-misshandlung-anstieg>. The browser's address bar and search bar are visible. The article title is "Kindesmisshandlungen haben stark zugenommen". The main text discusses the increase in registered child abuse cases from 1999 to 2008, citing Carl-Ernst Brisach from the Federal Criminal Police Office. A sidebar on the left contains a "MEHR ZUM THEMA" section with three links and a "SCHLAGWORTE" section with three tags. The article text continues with a quote from Harald Mau, director of the Charité-Klinik für Kinderchirurgie.

Kindesmisshandlungen haben stark zugenommen

Die Zahl der registrierten Kindesmisshandlungen hat sich in den vergangenen zehn Jahren fast verdoppelt

Im Jahr 1999 sind mehr als 2600 Kinder unter 14 Jahren als Opfer von **Misshandlungen** gemeldet worden, 2008 waren bereits rund 4100. Dass teilte der Abteilungspräsident des Kriminalistischen Instituts beim Bundeskriminalamt, Carl-Ernst Brisach, in Berlin unter Berufung auf die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik mit. Die Dunkelziffer sei dabei aber sicherlich noch viel höher.

MEHR ZUM THEMA

- **JUGENDAMT** Was läuft falsch beim Kinderschutz?
- **KINDERSCHUTZ** Wenn Erzieherin und Staatsanwalt zusammenarbeiten
- **KINDERSCHUTZ** Alltag im Jugendamt

SCHLAGWORTE

Kindesmisshandlung | Misshandlung | Bundesregierung

Besorgniserregend sei auch die Zahl der getöteten Kinder. Die Zahl sei zwischen 1999 und 2008 zwar von 280 auf 188 gesunken, sagte Brisach. Doch sei jeder einzelne Fall schlimm genug. Der Initiator der bundesweit ersten Kinderschutzgruppe, Harald Mau, Direktor der Charité-Klinik für Kinderchirurgie sagte, diese Zahl sei viel zu hoch. "Stellen Sie sich sechs Klassen mit Kindern vor - sie sind alle tot."

Mau kritisiert die Bundesregierung angesichts der **gescheiterten**